STARK. SOZIAL. VOR ORT. DAS JOBCENTER.

Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld



JAHRES- UND EINGLIEDERUNGS-BERICHT 2022







IMPRESSUM

KREIS COESFELD Der Landrat Soziales und Jobcenter Schützenwall 14 48653 Coesfeld

Stand: Februar 2023

Telefon: 02541/18-0 Telefax: 02541/18-9999 info@kreis-coesfeld.de www.kreis-coesfeld.de

BILDNACHWEISE

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Rechte der verwendeten Bilder und Grafiken beim Kreis Coesfeld. Titelbild: Studio Romantic - stock.adobe.de

SOCIAL MEDIA





Instagram kreiscoesfeld



Twitter @KreisCoesfeld



Youtube Kreis Coesfeld

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Lesende,

der SGB II-Jahres- und Eingliederungsbericht 2022 spiegelt eine Entwicklung wider, die zu Jahresbeginn so nicht für möglich gehalten wurde.



Dr. Christian Schulze Pellengahr, Landrat

Geprägt noch von den Folgen der Corona-Pandemie startete das Jahr mit einer guten Entwicklung des Arbeitsmarktes in unserer Region und ebenso guten Integrationschancen für die Menschen im Leistungsbezug. Dann nahm der Angriffskrieg gegen die Ukraine seinen Lauf. Was hat dies mit dem SGB II-Jahres- und Eingliederungsbericht 2022 zu tun? Sehr viel sogar. Nachdem in Europa und auch bei uns zunehmend mehr vor dem Krieg flüchtende Menschen aus der Ukraine Schutz suchten, erfolgte zum

01. Juni 2022 der Wechsel für sie ins SGB II. Die zweite Jahreshälfte stand unter dem Gebot, die Existenzen dieser Menschen durch SGB II-Leistungen zu sichern und sie auch auf dem Weg der Integration und beruflichen Eingliederung zu begleiten. Diese Aufgabe der Krisenbewältigung erreichte die Jobcenter zusätzlich neben den bestehenden Aufgaben. Sprachliche Barrieren, Wohnungssuche und vor allem die Sorge der geflüchteten Menschen um Angehörige, Freunde, Nachbarn in der Ukraine prägten und prägen die Arbeit in den Jobcentern vor Ort. Zum Jahresende sind es rd. 1.800 Personen im SGB II. Menschen, die Zuflucht und Hilfe suchen, aber auch Menschen, die mit Leistungen des SGB II und Beratung durch die Mitarbeitenden in den Jobcentern unterstützt werden wollen. Kurz gesagt, eine Aufgabe, für die es kaum Vorbereitung gab, uns alle fordert und bei der die weitere Entwicklung kaum einzuschätzen ist.



Detlef Schütt, Dezernent

Parallel warf das Bürgergeld seine Schatten voraus. Auch wenn das Bürgergeld das bestehende System erst ab dem 01. Januar 2023 ersetzt, ist die Umstellung mit einigen Änderungen verbunden, die auch bereits im Jahr 2022 vorzubereiten waren.

Der Jahresbericht wird in bewährter Weise Einblicke in das Tagesgeschäft geben und zu weiteren Schwerpunktthemen des Jobcenters aus dem abgelaufenen Jahr informieren.

So berichten wir über das Arbeitgeberforum, das nach einer Corona-Pause endlich wieder in Präsenz sattfinden konnte. Aber auch das digitale Format für Veranstaltungen ist mittlerweile fester Bestandteil unserer Arbeit. Gemeinsam mit den Jobcentern im Münsterland haben wir zur "Focuswoche Langzeitarbeitslosigkeit" Arbeitgebende und Unternehmen im Rahmen eines Webinars über Förderangebote informiert.

Mit dem neuen Angebot "Endlich ein Zuhause" gehen wir stärker das Thema Obdachlosigkeit an, eben auch eine soziale Herausforderung in unserer täglichen Arbeit.

Qualifizierung und Bildung gehören zu unseren Kernaufgaben und sind fester Bestandteil unserer Arbeit. Mit dem Bericht zum Projekt "IntegrationsbegleiterInnen in KiTas" für Leistungsbeziehende mit Migrationshintergrund bringen wir Sie hierzu auf den aktuellen Stand.

Als weiteren Schwerpunkt haben wir im Jahr 2022 das Thema "Partizipation" aufgenommen und stellen Ihnen erste Erkenntnisse vor. Hierbei geht es vor allem um einen Perspektivenwechsel.

In gewohnter Weise informieren wir Sie natürlich über die verschiedenen Leistungsangebote im Jobcenter und Sie bekommen

Einblicke in die Statistiken des vergangenen Jahres.

Trotz erheblicher Veränderungen im Jahr 2022 konnte das Jobcenter im Kreis Coesfeld wiederholt auf die niedrigste Arbeitslosenquote in NRW zurückblicken, wobei dieser Erfolg stets im Zusammenspiel aller Akteure, die sich für die Belange von Wirtschaft und Arbeit einsetzen, gelingen konnte und kann. Zu erwähnen sind hier neben der Agentur für Arbeit insbesondere auch die Träger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und alle Netzwerkpartner, die sich stets engagiert und innovativ einbringen.

Die Themenvielfalt des vergangenen Jahres ist groß und spiegelt auch die Breite an Herausforderungen in der Arbeit des Jobcenters wider.

Der Rückblick ist aber auch die passende Gelegenheit, den vielen an der Bewältigung der Krisen beteiligten Mitarbeitenden in den Jobcentern vor Ort "Danke" zu sagen. Die Jobcenter sind inzwischen geübt und sicher einer der wichtigsten Partner bei der Bewältigung der jüngsten Krisen gewesen; seien es zurückliegende sowie andauernde Flüchtlingsströme oder auch die Pandemie. Mit diesen Erfahrungen und dem außergewöhnlichen Einsatz der Mitarbeitenden des Kreises, aber insbesondere auch vor Ort in den Städten und Gemeinden, sind die Herausforderungen mit der aktuellen Flüchtlingssituation im Kreis Coesfeld gut gemeistert worden. Dabei darf an dieser Stelle auch einmal auf die gute Vernetzung des Jobcenters Kreis Coesfeld als zugelassener kommunaler Träger mit anderen kommunalen Partnern, z.B. mit der Ausländerbehörde, der Jugendhilfe oder mit dem Kommunalen Integrationszentrum hingewiesen werden.

Soviel vorab und wir danken Ihnen nunmehr dafür, dass Sie sich die Zeit für die Lektüre des SGB II-Jahres- und Eingliederungsberichtes 2022 nehmen.

Es grüßen Sie herzlich

Dr. Christian Schulze Pellengahr

Schuber Rellengals

Landrat

Coesfeld, im Februar 2023

Detlef Schütt

July Lo

Dezernent







Inhalt

VOTWOFT	3
A. Jahresbericht	8
I. IntegrationsbegleiterInnen in KiTas	8
II. Endlich ein ZUHAUSE!	11
III. Arbeitgeberforum 2022	13
IV. Partizipation – das Jobcenter entwickelt sich weiter	15
V. Fokuswoche Langzeitarbeitslosigkeit	17
B. Eingliederungsbericht	19
I. Organisation	19
1. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und Integrationsbeauftragte	19
2. Tag der Jobcenter 2022 in Berlin	23
3. Digitalisierung	24
II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II	26
1. Grundsätze des SGB II	26
2. Leistungsarten	26
3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	26
III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	28
1. Laufende Leistungen	28
2. Bildung und Teilhabe	28
IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	30
1. Organisation der aktiven Leistungen	30
2. Fallmanagement	30
3. Hilfeplanung	32
V. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	34
1. Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen	34
2. Kommunale Förderinstrumente	37
3. Job-DIREKT	37
4. Chance Zukunft	38
5. Einstiegsqualifizierung	39
VI. Gremien	41
1. Örtlicher Beirat	41
2. Arbeits- und Projektgruppen	41
3. Netzwerk Chancengerechtigkeit	42
4. Benchlearning	44

VII. Zahlen – Daten – Fakten	. 45
Allgemeine Informationen zur Statistik	. 45
1. Bestand der Arbeitslosen	. 46
2. Anzahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit	. 47
3. Bestand der Bedarfsgemeinschaften	. 48
4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld	. 50
5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen	. 53
6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen	. 54
7. Plus-Jobs	. 55
8. Sanktionen	. 56
VIII. Prüfungen – Inhouseseminare	. 57
1. Innenrevision	. 57
2. Fachaufsicht	. 58
3. Gemeindliche Prüfung	. 58
4. Maßnahmen- und Trägercontrolling	. 59
5. Inhouseseminare	

A. Jahresbericht

I. IntegrationsbegleiterInnen in KiTas

Die Integration der Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist dem Jobcenter des Kreises Coesfeld ein wichtiges Anliegen. Nach dem Erwerb der deutschen Sprache wird diese Zielgruppe seitens des Jobcenters mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten unterstützt, so dass die Integration

Hand" mit verschiedenen regionalen Fachkräften (u.a. Jobcenter, Jugendamt, Agentur für Arbeit und Vertreterinnen / Vertreter der KiTa-Träger) wurden die Bedarfe im Kreis Coesfeld evaluiert. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Nachfrage nach geschultem Personal im Bereich der Kin-



in den ersten Arbeitsmarkt erfolgreich gelingen kann. Die Erfahrung mit dieser Zielgruppe zeigte, dass es oft die Frauen sind, die Schwierigkeiten haben, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Aufgrund von Kinderbetreuung, mangelhaften Sprachkenntnissen und fehlenden bzw. nicht anerkannten Berufsabschlüssen sind die Arbeitsmarktchancen oft ziemlich gering. Das Jobcenter des Kreises Coesfeld hat sich das Ziel gesetzt, die Integration der Frauen mit Einwanderungsgeschichte in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen. "Hand in

dertagesstätten, Kindergärten und Offenen Ganztagsschulen (OGS) sehr groß ist. Aufgrund dieser Erkenntnis entschied sich das Jobcenter des Kreises Coesfeld das Projekt "IntegrationsbegleiterInnen in KiTas" durchzuführen, damit den Frauen eine berufliche Orientierung und nachhaltige Perspektive bzw. Beschäftigung ermöglicht werden kann.

Das Modellprojekt wird seit 2016 vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes NRW und der Auridis Stiftung gefördert. Der Kreis Coesfeld hat den Träger rebeq GmbH

in Zusammenarbeit mit dem Tochterunternehmen AWO Münsterland-Recklinghausen für die Durchführung des Projektes gewonnen. Das Projekt startete am 01. Februar 2022 mit 14 Frauen (SGB-II Leistungsbezieherinnen) in den Räumlichkeiten der AWO am Standort in Dülmen. Bezüglich der Eingangskriterien, wie Herkunftsland, Alter, Familienstatus, Sprachkenntnisse, Bildung und (Berufs-)Erfahrungen handelte es sich um eine sehr heterogene Gruppe.

Die Zielgruppe des Projektes "IntegrationsbegleiterInnen in KiTas" sind Frauen, die eine eigene "Integrationserfahrung" mitbringen und Interesse und Freude an der Arbeit mit Kindern haben. Die KiTas sollen bei ihrem Erziehungsauftrag durch Fachkräfte unterstützt werden, denen die Kultur und die Sprache der Kinder geläufig ist. Als Synergieeffekt wird die Integration von

zwischen Kindern, Eltern und pädagogischen Fachkräften eingesetzt. Für die Frauen stellt die Maßnahme damit ein Zugang zum Arbeitsmarkt und eine gute Grundlage für den Einstieg in ein (neues) berufliches Tätigkeitsfeld dar.

Inhaltlich umfasst das Projekt eine fachtheoretische Schulung, die auf Bildungsgrundsätze NRW (Kinderrechte, Kindeswohl, Rolle der Integrationsbegleiterin, Erzieherin und Erzieher usw.) basiert, sowie eine Praxisphase in einer KiTa oder OGS. Begleitet werden die Teilnehmerinnen von einer erfahrenen sozialpädagogischen Fachkraft.

Die Teilnahme an der Maßnahme ist für die Teilnehmerinnen kostenlos und wird durch einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) gefördert.

Wir, als Projektteam des Jobcenters, erhoffen uns, dass die Integrationsbegleiterin-



Kindern und Familien in den KiTas sowie auch bei den qualifizierten Frauen und deren Familien nachhaltig unterstützt. Die teilnehmenden Frauen werden qualifiziert und in Kindertagesstätten als "Mittlerin" nen eine bereichernde Ergänzung und Entlastung für die KiTa-Teams werden können; als "Türöffner" ins Arbeitsleben und somit als "Motor" der Integration in Deutschland für die Familien, die über keine oder geringe Deutschkenntnisse verfügen und ihre im Heimatland erworbenen Berufskenntnisse als Mehrwert für sich und unsere Gesellschaft einbringen können. Nicht zu vergessen ist dabei das Ziel, den Frauen ein unabhängiges Leben zu ermöglichen, bzw. zu erleichtern und eine Vorbildwirkung für Frauen in ähnlichen Lebenslagen zu erzeugen.

Mit Abschluss der Maßnahme ergaben sich für alle Teilnehmerinnen Anschlussperspektiven (z. B. Teilzeitbeschäftigungen in Kindertagesstätten oder OGS; Nachholen des Hauptschulabschlusses für die Ausbildung als Kindertagespflegerin; Verbesserung der Deutschkenntnisse etc.).

Nach dem Erfolg des ersten Durchlaufs entschied sich der Träger gemeinsam mit dem Jobcenter des Kreises Coesfeld dafür, einen zweiten Durchgang anzubieten, der am 01. September 2022 am Standort Dülmen mit 14 Frauen gestartet ist. Geplant ist ein dritter Durchlauf dieser Maßnahme am Standort Coesfeld. Dieser wird voraussichtlich am 01.03.2023 starten. Die Maßnahme ist grundsätzlich nicht nur für Frauen, sondern geschlechterübergreifend geöffnet.

II. Endlich ein ZUHAUSE!

Das Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) hat am 20.12.2021 einen Aufruf zur Förderung von Projekten zur Verhinderung und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit mit Fördermitteln des Landes durch EU-Mittel veröffentlicht. Nachdem zunächst bereits Projekte im Rahmen der Initiative "Endlich ein ZUHAUSE!" nur in Kreisen mit besonderer Betroffenheit durchgeführt werden konnten, richtete sich dieser Förderaufruf nunmehr ausdrücklich an alle Kreise und kreisfreien Städte, die bisher nicht an dem Projekt teilnehmen konnten.

Gefördert werden sog. "Kümmerer"-Projekte, in denen Fachleute der Sozialarbeit und der Wohnungswirtschaft in Form von sog. "Tandems" zusammenarbeiten, um niedrigschwellige Hilfen für Menschen zu leisten, die von Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit akut betroffen sind oder denen diese droht. Dazu sollen die "Kümmerer" bei Problemen zum Wohnungserhalt und zur Akquise von Wohnraum neben der nachgehenden und präventiven Beratung und Betreuung der Betroffenen auch für Akteure im Bereich der Wohnungswirtschaft (private Einzelvermieter, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften usw.) als Ansprechpartner dienen sowie mit anderen relevanten Stellen (Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Beratungsstellen, Jobcenter usw.) zusammenarbeiten.

Auch der Kreis Coesfeld beteiligt sich finanziell an diesem Projekt, welches hier kreisweit von den Trägern Alexianer IBP GmbH, dem Verein für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen sowie der Kommunalen Siedlungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH gemeinschaftlich durchgeführt wird.

Es besteht auch eine enge Kooperation zum Jobcenter des Kreises Coesfeld sowie zum Gesundheitsamt mit dem dortigen sozialpsychiatrischen Dienst.



Mit dem Start des Projektes im Jahr 2022 stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektes auch Hilfesuchenden und Akteuren der Wohnungswirtschaft im Kreis Coesfeld als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung. Inzwischen konnten auch bereits viele Kontakte hergestellt und auch erste Erfolge erzielt werden.



Zu einem Auftaktgespräch kamen die beteiligten Träger, sowie Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Coesfeld aus den Bereichen Jobcenter und Gesundheitsamt im April 2022 auf dem Alten Hof Schoppmann in Nottuln-Darup zusammen. Im Austausch freute man sich seinerzeit, dass das Projekt auch im Kreis Coesfeld umgesetzt werden kann.



III. Arbeitgeberforum 2022

Nach dem gelungenen Auftakt des 1. Arbeitgeberforums im Jahr 2019 war klar, dass das Interesse der Unternehmen im Kreis Coesfeld groß ist, ein solches Format ihrem Bedarf entspricht und erneut angeboten werden soll. Die Corona-Pandemie der letzten beiden Jahre hatte ein solche Veranstaltung deutlich erschwert, so waren Personalverantwortliche aus den Unternehmen im Kreis Coesfeld erfreut, dass es am 13. Juni 2022 wieder soweit war.



Zu Gast in der Steverhalle in Senden boten die Initiatoren des Kreis Coesfeld, des Jobcenters, der Wirtschaftsförderung, IHK Nordwestfalen und Kreishandwerkerschaft Coesfeld sowie der Arbeitsagentur ein Programm, das für die Zukunft der Unternehmerinnen und Unternehmer wichtig ist. In bewährter Form des Impulsvortrages hat diesmal Christoph Krause vom Mittelstand-Digital Zentrum des Handwerkes den Auftakt gemacht und zu Frage referiert, wie sich Unternehmen in das digitale Zeitalter überführen lassen. Er hat in unkonventioneller Form dadurch über 50 Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgebenden aus dem Kreis Coesfeld inspiriert, sich damit auseinander zu setzen.

"Die letzten Jahre waren durch die Corona-Pandemie für viele Unternehmen nicht leicht. Aktuell ist mit dem Krieg in der Ukraine und dessen Auswirkungen die nächste Herausforderung da", erklärte Dr. Christian Schulze Pellengahr, Landrat im Kreis Coesfeld. Für ihn ist es daher besonders wichtig, Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, sich auszutauschen, vor allem aber Optionen aufzuzeigen, die in der aktuellen Situation helfen und dazu beitragen, die Unternehmen zukunftsfest aufzustellen.

"Genau deswegen setzen wir weiterhin auf das Format des Arbeitgeberforums", berichtete Rolf Heiber, Geschäftsführer der Agentur für Arbeit Coesfeld, die Mitveranstalter des Arbeitgeberforums ist. Er ergänzte: "Hier können wir wichtige Unterstützungsangebote und Strategien Unternehmen und Personalverantwortlichen vorstellen und weitergeben."



Der Impulsvortrag leitete in vier Foren über, in denen sich die Teilnehmenden anschließend zu Innovationen in und aus der Krise, der Vereinbarkeit von Familie und

diese sich auf die Digitalisierung einstellen und diese zur Weiterentwicklung des Unternehmens nutzen", verdeutlichte Dr. Schulze Pellengahr. "Ich denke, mit dem



Beruf oder der Qualifizierung und Bindung von Mitarbeitenden informieren und austauschen konnten.



"Wir brauchen im Kreis starke und innovative Unternehmen. Dazu ist es wichtig, dass

heutigen Programm konnten die Unternehmensvertreterinnen und -vertreter viele Informationen, neue Ansätze und gute Anregungen mitnehmen, um größer werdende Herausforderungen im Rahmen der Transformation der Wirtschaft und Arbeit im eigenen Unternehmen anzugehen", so das Fazit von Rolf Heiber.

Auch bei den Teilnehmenden kam das Angebot gut an; so war deren Rückmeldung durchweg positiv. Viele wünschten sich eine Fortführung der Veranstaltungsreihe, was die Veranstalter in Aussicht stellten.

IV. Partizipation – das Jobcenter entwickelt sich weiter

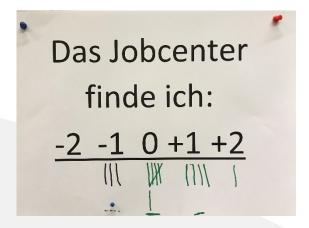
Workshop mit Leistungsbeziehenden und Mitarbeitenden

Seit 2005 arbeiten das Jobcenter des Kreises Coesfeld und die Jobcenter der Städte und Gemeinden gemeinsam daran, die berufliche Integration von Leistungsbeziehenden zu fördern und ihnen passende Integrationsmaßnahmen in einer Angebotsvielfalt zur Verfügung zu stellen. Bewährte Integrationsangebote sind im festen Angebotsportfolio enthalten, genauso wie neue, die sich einem veränderten Bedarf angepasst haben. Viele Leistungsbeziehende nahmen im Laufe der Zeit eine Berufstätigkeit oder Berufsausbildung auf oder qualifizierten sich weiter. Der Rückgang arbeitsloser Menschen im Laufe der Jahre aus dem SGB II bestätigt diesen Weg. Ziel war und ist es weiterhin, den Integrationsprozess zu unterstützen, damit die Menschen ein leistungsunabhängiges Leben führen können.



2018 hat die Hilfeplanung mit einer Bestandsaufnahme das Aufgabengebiet und die Rahmenbedingungen reflektiert, daraus ein Leitbild entwickelt und auch die

Qualitätssicherung gestärkt. Ein Schwerpunkthema war dabei die Grundhaltung gegenüber den Kundinnen und Kunden. Mit der Grundhaltung ist auch die Bedarfsermittlung für die Menschen im Leistungsbezug eng verbunden. Erfolgte diese bisher aus der Beratung vor Ort heraus, durch die Zusammenarbeit im Rahmen von Maßnahmeplanung sowie Auswertungen aus der Fachanwendung, sollen nunmehr eine Rückmeldung zur Wahrnehmung von Leistungsbeziehenden, ihre Perspektiven und Erkenntnisse daraus stärker einbezogen werden.



Umgesetzte und geplante Änderungen im SGB II werfen ihre Schatten voraus; das Bürgergeld kommt und wird Auswirkungen auf die bisherige Beratungsarbeit haben. Auch vor diesem Hintergrund gewinnen die aktive Beteiligung und die Einbeziehung von Kundinnen und Kunden an Bedeutung. Direkte Bedarfsermittlungen und ihre Perspektiven wurden bisher noch nicht in strukturierter Form erhoben und berücksichtigt. Wie geht das? Formate gibt es viele.

Mit der Beteiligung von Kundinnen und Kunden in Form eines Workshops kommt eine weitere Perspektive hinzu. Der erste im Mai 2022 durchgeführte Workshop war vorrangig auf einen Dialog ausgerichtet und durch offene Fragen geleitet. Anhand von Leitfragen orientierte sich der Workshop daran, Bedarfe aus der Perspektive von Kundinnen und Kunden direkt kennenzulernen und zu erfassen, die Perspektive von Leistungsbeziehenden und die der Mitarbeitenden im direkten Austausch kennenzulernen und besser einzuordnen zu können. Die Tagung außerhalb des Jobcenters hat die Bedeutung von Mitwirkung und Dialog nochmals unterstrichen.

Die Erkenntnisse daraus sollen die Beratung durch die Jobcenter weiterentwickeln und die Angebotsplanung (Maßnahmen), die Terminwahrnehmung sowie Aktivierung und berufliche Integration von Leistungsbeziehenden stärken.

Ein erstes Resümee: Der Workshop verlief in konstruktiv kritischer Weise. Die Auswahl der Themen und Fragestellungen bzw. Leitfragen waren für alle verständlich und trafen wichtige Aspekte der Zusammenarbeit und des Aufeinandertreffens im Kontext Jobcenter. Die Beteiligungen entsprachen der jeweiligen Mentalität und bewegten sich zwischen kurzen Statements bis hin zu ausführlicheren Darstellungen. Auch lebhafte Diskussionen und Beiträge waren stets von einem wertschätzenden Umgang geprägt.

Welche Wünsche gibt es und was hilft uns, besser zu werden?

verständlichere Schreiben der Verwaltung

Digitalisierung stärken: Anträge online stellen können

Transparenz der Förderangebote des Jobcenters und Information auf der Homepage

Arbeitsvermittlung intensivieren: mehr Arbeitsstellen einwerben und Vermittlung durch die Jobcenter

wertschätzende Beratung / Gespräche und fachliche Kompetenz der Mitarbeitenden

mehr Mitbestimmung bei der Auswahl von Förderangeboten

offene Sprechstunden der Beratungsfachkräfte vor Ort

ausreichend Zeit für die Beratung

Im Nachgang zum Workshop berichteten Mitarbeitende, dass die Beratungen mit ihren teilnehmenden Kundinnen und Kunden nach dem Workshop von mehr Vertrauen und Offenheit geprägt waren und das Format des Austausches auch dort nochmals positiv bewertet wurde.



V. Fokuswoche Langzeitarbeitslosigkeit

Wie die Jobcenter im Münsterland langzeitarbeitslose Menschen unterstützten



Während der positive Trend der schrittweisen Erholung auf dem Arbeitsmarkt 2022 nach der ersten Corona-Zeit weiter fortbesteht, gibt es weiterhin viele Menschen, die infolge der Corona-Krise ihre Beschäftigung verloren und bislang den Wiedereinstieg nicht geschafft haben. Auch im Rechtskreis des SGB II ist der Anteil langzeitarbeitsloser Menschen hoch, die es nicht leicht haben, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Gleichzeitig besteht ein großer Angebotsmarkt an Stellen; besonders werden Fachkräfte von den Unternehmen in der Region gesucht.

Die "Fokuswoche Langzeitarbeitslosigkeit", die das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW sowie die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur vom 4. bis zum 8. April 2022 initiierten, nutzten wir, die Jobcenter im Münsterland, am 6. April 2022 mit einem Webinar für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, um über weitere Förderinstrumente zur Integration Arbeitsuchender, die Stabilisierung und Nachhaltigkeit neuer Beschäftigungsverhältnisse sowie über ihre Arbeit vor Ort zu informieren.

Dabei wurde der Blick gezielt auf langzeitarbeitslose Menschen gerichtet. Sie brauchen oftmals intensive und individuelle Hilfen, um wieder in Arbeit vermittelt werden zu können. Neben der Vermittlung in passgenaue Arbeitsstellen, der Qualifizierung zur Verbesserung ihrer Arbeitsmarktchancen und der Begleitung und Stabilisierung in einer neuen Beschäftigung, bieten die Jobcenter den Unternehmen finanzielle Hilfen für eine nachhaltige berufliche Integration neu eingestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Wir unterstützen Menschen auf ihrem Weg zurück in Arbeit.

Wir, das sind die Jobcenter im Münsterland, die Leistungsbeziehende und Arbeitgeber zusammenbringen und nach Chancen für beide suchen. Mit diesen Unterstützungsinstrumenten werden Arbeitgebende erreicht und informiert. Die Personalsuche der Unternehmen und Vermittlung arbeitsuchender Menschen macht nicht an den Kreisgrenzen halt. Deshalb ist die gemeinsame Information durch die Jobcenter im Münsterland ein guter Ansatz und ein wichtiges Anliegen.

Unser Ziel ist es, eine optimale, individuelle Förderung für jeden von ihnen zu erreichen.

Wie können die Jobcenter im Münsterland Unternehmen und Personalverantwortliche bei der Personalgewinnung unterstützen?

Inhalte sind unter anderem verschiedene Förderleistungen an Arbeitgebende sowie Landesprogramme, von denen auch Unternehmen profitieren können. Ziel des Webinars war es, Arbeitgebende zu informieren und die Jobcenter im Münsterland als Partner bei der Personalsuche und dem Fachkräftebedarf in der Region wahrzunehmen. Über 60 Unternehmen nutzten das Angebot, sich zu informieren und mit Vertreterinnen und Vertretern der Jobcenter in den Austausch zu gehen. Das Format des Webinars ließ sich dabei zeitlich passend in den Alltag integrieren. Wiederholung ist erwünscht.



Webinar zu Fördermöglichkeiten für Arbeitgebende am 06.04.2022



Herzlich willkommen zum Webinar der Jobcenter im Münsterland für Arbeitgebende

- Eingliederungszuschuss
- Arbeitserprobung, befristete Probebeschäftigung
- Betriebliche Umschulung
- Teilhabechancengesetz
- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung / Qualifizierung
- Stabilisierung für eine nachhaltige Beschäftigung

B. Eingliederungsbericht

I. Organisation

1. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und Integrationsbeauftragte

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als durchgängiges Prinzip im § 1 SGB II gesetzlich verankert. Dieser Gleichstellungsansatz wurde im Jahr 2011 durch eine Neuregelung des SGB II und der damit verbundenen Schaffung der Stelle einer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) konkretisiert. Zum 01.05.2022 ist die vorherige BCA, Sabine Hennes, in die passive Altersteilzeit eingetreten. Ihre Nachfolgerin ist Lilia Luchian, die seit dem 01.09.2019 Integrationsbeauftragte im Jobcenter des Kreises Coesfeld ist.

Die neue BCA hat u.a. die Aufgabe, das Jobcenter in Fragen

- der Gleichstellung von Frauen und Männern,
- der Frauenförderung,
- der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
- der Konzipierung und Prüfung beruflicher Integrationsmaßnahmen und
- > zielgruppenspezifischer Themen

zu beraten und zu unterstützen, um somit Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt abzubauen.

Ein Schwerpunktthema der BCA-Aufgabe bleibt weiterhin das Projekt "Frühzeitige Aktivierung und Beratung", welches im Jahr 2020 startete. Dieses Projekt ist auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren ausgerichtet und damit auf eine Zielgruppe, für die gemäß § 10 SGB II eine Arbeitsaufnahme aufgrund vorrangiger Kin-

derbetreuung grundsätzlich nicht zumutbar ist. Frühzeitige Aktivierung bedeutet, sich bereits in der Nichtaktivierungszeit mit der beruflichen Situation auseinanderzusetzen, die Kinderbetreuung zu regeln und aktiv die Phase nach Beendigung der Elternzeit zu gestalten.

Die Funktion von Lilia Luchian als Integrationsbeauftragte des Jobcenters des Kreises Coesfeld hat sehr viele thematische Schnittstellen und Gemeinsamkeiten mit ihrer neuen Funktion als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, wie z.B. Zielgruppen, Problematiken, Integrationsmaßnahmen usw. Sowohl als BCA als auch als Integrationsbeauftragte setzt sie sich für die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte ein. Es handelt sich hierbei noch immer um eine wichtige Zielgruppe, die eine besonders intensive Unterstützung und Hilfe in den gesellschaftlichen Bereichen und der Arbeitsmarktintegration benötigen.

Die Unterstützungsangebote speziell für die geflüchteten Frauen "Hand in Hand – Perspektiven für Frauen" und "Orientierung und erste Schritte in den Beruf für Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund" (OSiB) wurden in Zusammenarbeit der BCA (Frau Hennes) mit der Integrationsbeauftragten (Frau Luchian) konzipiert. Beide Maßnahmen endeten planmäßig im Sommer 2022. Für die Zielgruppe (Frauen mit Einwanderungsgeschichte) und die Zielsetzung (Entwicklung der beruflichen Orientierung, Hilfestellung bei der Verein-

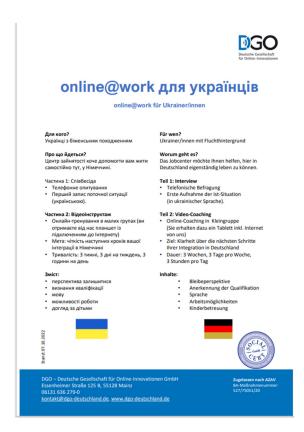
barkeit von Familie und Beruf, Unterstützung für Alltagsfragen etc.) sollte das ESF-Projekt "MY Turn" als ein passgenaues Nachfolgeangebot initiiert werden. Die GEBA mbH (Antragsteller) erklärte sich bereit, dieses Projekt auf Münsterland-Ebene in Kooperation mit regionalen Bildungsträgern umzusetzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) genehmigte das Projekt jedoch nicht, da die Anzahl der Personen im Verhältnis zum Fördervolumen nicht wirtschaftlich sei. Die Zielgruppe wird somit aktuell durch thematisch ähnliche Maßnahmeangebote versorgt.

Das Thema "Flucht und Migration" ist seit 2015 eine besondere Aufgabe, nicht nur für das Jobcenter des Kreises Coesfeld, sondern auch für die elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Seit diesem Jahr stehen alle Jobcenter im Kreis Coesfeld vor einer neuen Herausforderung, und zwar in Form der Flüchtlingswelle der Menschen aus der Ukraine.

Zum 01.06.2022 ist eine Vielzahl der geflüchteten ukrainischen Menschen leistungsrechtlich vom Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) gewechselt. Die erste Priorität der Jobcenter vor Ort bestand darin, den Menschen die notwendigen existenzsichernden Leistungen zu gewähren. Es ist aber auch ein Auftrag der Jobcenter, die geflüchteten Menschen weiter auf ihrem Weg der Integration zu begleiten und diese insbesondere auch bei der möglichen Integration in Arbeit zu unterstützen. Das Jobcenter des Kreises beschäftigt sich damit, wie diese Wege aussehen sollten. Dabei gab es viele Fragen, auf die Antworten fehlten: Was wollen die Menschen? Wie können wir helfen? Welche Unterstützung ist gewünscht bzw. wird benötigt? Welche Kompetenzen sind vorhanden?

Um auf diese Fragen passgenaue und zielorientierte Antworten finden zu können,
wurde das Konzept der "Bedarfsfeststellung für Menschen aus der Ukraine für die
(Übergangs)Zeit in Deutschland" erarbeitet und umgesetzt. In dem Projekt sollen
die Interessen, Neigungen, vorhandene Potenziale und Erfahrungen festgestellt werden. Mit den gewonnenen Erkenntnissen
erfolgt eine realistische Einschätzung der
Aus- und Weiterbildungschancen bzw. Arbeitsmöglichkeiten.

Mittels eines Auswahlverfahrens konnte der Kreis Coesfeld zwei Träger für die Durchführung des AVGS-Angebots gewinnen, und zwar die Deutsche Gesellschaft für Online Innovationen (DGO), die ein Online Clearing anbietet, und die GEBA mbH, die das Clearing Angebot in Präsenz umsetzt. Die Angebote starteten im Oktober 2022 und bisher konnten bereits fast hundert Menschen (Stand November 2022) davon profitieren. Aktuell ist es zu früh, eine Bilanz zu ziehen, aber der Kreis Coesfeld kann bereits feststellen, dass der Großteil der Menschen sehr motiviert und willig ist, die deutsche Sprache zu erlernen und sich in der Gesellschaft und im Arbeitsleben zu integrieren.





Um den Menschen mit Einwanderungsgeschichte die gesellschaftliche Integration und ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, ist der Spracherwerb der erste und wichtigste Baustein. Im Kreis Coesfeld existiert eine Vielzahl an Angeboten, die das Erlernen und die Verbesserung der Deutschkenntnisse ermöglichen. Seit 2005 bietet der Bund Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse an. Diese Sprachkurse werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finanziert. Mit der großen Flüchtlingswelle der Geflüchteten aus der Ukraine stehen die

Mit der großen Flüchtlingswelle der Geflüchteten aus der Ukraine stehen die Sprachkursträger im Kreis Coesfeld vor einer immensen Herausforderung. Viele Ukrainerinnen und Ukrainer möchten die deutsche Sprache lernen, allerdings können die Bildungsträger aufgrund von fehlendem Personal (Kursleitung, Lehrkräfte) nicht ausreichend Sprachkurse anbieten, obwohl weiterhin ein hoher Bedarf vorhanden ist. Die Regularien des BAMF hinsichtlich der Zulassung von Lehrkräften bleiben unverändert bzw. wurden verschärft.

Nach dem Erwerb der deutschen Sprache (in vielen Fällen schon parallel dazu) wird weiterhin intensiv an der Berufswegplanung gearbeitet. Zusätzlich zur direkten Arbeitsaufnahme gibt es viele Möglichkeiten, sich weiterzubilden und eine berufliche Qualifikation zu erlangen. Integration kann nur gelingen, wenn auch der Arbeitsmarkt sich für alle Menschen öffnet und gleiche Teilhabechancen bietet. Der Kreis Coesfeld hat unterschiedliche Maßnahmen initiiert, um den Zugang zum Arbeitsmarkt zu vereinfachen. Aufgabe der Integrationsbeauftragten ist es, diese gezielten Angebote im Bereich Sprache, Bildung, Arbeit und Beruf herauszustellen, zu koordinieren und zu verknüpfen.

Die Integrationsbeauftragte und BCA nimmt an regelmäßigen Netzwerk- und Austauschtreffen, wie z.B. mit dem BAMF und den Bildungsträgern, am "Netzwerk Chancengerechtigkeit" und an verschiedenen Arbeitsgemeinschaften, sowie an BCA-

Gremien teil, z.B. Netzwerk Frauen Westmünsterland, BCA Münsterland usw. Eine gute Zusammenarbeit mit internen und externen "Akteuren" ist besonders wichtig, um mehr Transparenz zu schaffen, regelmäßig einen aktuellen Überblick zu behalten und sich von neuen Ideen bzw. Umsetzungen von verschiedenen Angeboten/Maßnahmen deutschlandweit "inspirieren" zu lassen. Dies kann nur erfolgreich gelingen, wenn ein regelmäßiger Austausch mit den Beteiligten stattfindet. Von großer Wichtigkeit ist es auch, über Schwierigkeiten zu sprechen und dementsprechend passgenaue Lösungen zu finden.

Traditionsgemäß am Abend vor den Tag der Jobcenter trafen sich am 14. September 2022 die BCA aus ganz Deutschland im Bundesministerium für Soziales und Arbeit in Berlin, wo sie die Möglichkeit hatten, sich persönlich kennenzulernen und sich sowohl über die Thematiken und Schwerpunkte als auch über die Herausforderungen und Unterstützungsangebote auszutauschen. Interessant war es, zu erfahren, wie sich die Erfolgsergebnisse, Lösungsansätze und Umsetzungsmaßnahmen in anderen Regionen darstellen.

2. Tag der Jobcenter 2022 in Berlin



Beim Tag der Jobcenter treffen sich Fachleute aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Am 15. September 2022 fand dieser wieder in Präsenz im Berliner Congress Center statt. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil sprach zu den 700 Teilnehmenden. In vielfältigen Redebeiträgen, Impulsvorträgen, Podiumsdiskussionen und Workshops beschäftigten sie sich unter anderem mit der geplanten Einführung des Bürgergeldes. Mit dem Bürgergeld sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbessert und an die Entwicklung

des Arbeitsmarktes und der Lebenssituation der Bürgerinnen und Bürger angepasst werden. Der Bundesarbeitsminister betonte an die Beschäftigten in den Jobcentern gewandt, dass sie eine zentrale Rolle hätten, wenn es darum gehe, die neuen gesetzlichen Regelungen umzusetzen. Ihr Expertenwissen und ihre Erfahrungen aus der Praxis seien essenzielle Bestandteile eines gelingenden Umsetzungsprozesses.

Weitere Themen beim Tag der Jobcenter 2022 waren die geschlechterspezifische Zielsteuerung, Qualitätsmanagement und gute Beratung in den Jobcentern.





3. Digitalisierung

Verwaltungsleistungen in Deutschland sollen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen laut Onlinezugangsgesetz (OZG) über Verwaltungsportale erreichbar sein. Auch für die Jobcenter im Kreis Coesfeld bedeutet das eine komplette digitale Transformation der angebotenen Verwaltungsleistungen.

Nachdem die Einführung der E-Akte am 01.07.2021 verwaltungsübergreifend in allen Jobcentern im Kreis Coesfeld erfolgte, bestand im Jahr 2022 die Aufgabe darin, den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) den Bürgerinnen und Bürgern digital anzubieten.

Ziel ist es, dem technologischen Fortschritt und der gesellschaftlichen Veränderung gerecht werden.

Seit dem 01.07.2022 ist das Beantragen von Arbeitslosengeld II im Kreis Coesfeld auch online möglich. Als technische Grundlage dient die Digitalisierungsplattform "civento" der ekom21. Der digitale Service wurde von dem kommunalen IT-Dienstleister in Hessen entwickelt und steht allen Bürgerinnen und Bürgern seither über die jeweiligen Serviceportale der Kommunen im Kreisgebiet oder des Kreises Coesfeld zur Verfügung (Link: <u>Arbeitslosengeld II Erstantrag</u>).



(Bildquelle: https://www.ekom21.de/infocenter/einfo21-digital/2020/juni/algii/)

Mit dem Online-Antrag werden nicht nur die Bürgerinnen und Bürger entlastet, sondern auch die Prozesse innerhalb der Jobcenter in den Kommunen beschleunigt. Digital eingereichte Unterlagen können ohne Papierdruck digital weiterverarbeitet werden.

Der Antrag ist übersichtlich gestaltet, relevante Informationen werden nur einmal und basierend auf vorherigen Antworten abgefragt. Eingebettete Hilfetexte liefern Erklärungen und sind leicht verständlich. Die Antragsdaten werden komplett online

eingegeben und alle nötigen Nachweise können direkt per Computer oder Smartphone hochgeladen werden.

Zusätzlich kann der Antrag seit Sommer 2022 auch direkt über die Sozialplattform NRW aufgerufen werden. Die Sozialplattform ist ein ganzheitliches Angebot, über das die Nutzerinnen und Nutzer von der Informationsbeschaffung zu einzelnen Sozialleistungen über Beratungsstellenangebote bis hin zur Antragstellung an einem Ort navigieren können.

II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten sowie der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt werden und zum anderen dazu beitragen, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Leistungsberechtigte sind daher verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst unter anderem die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken sowie an angebotenen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit teilzunehmen. Durch den Grundsatz des "Förderns und Forderns" sind diese Ziele gesetzlich verankert.

2. Leistungsarten

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsarten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes spricht man von den sogenannten passiven Leistungen. Sie umfassen im Wesentlichen das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, die ab dem 01.01.2023 vom Bürgergeld abgelöst werden, sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden als sogenannte aktive Leistungen

bezeichnet. Sie umfassen zum Beispiel die Arbeitsvermittlung sowie Angebote zur Beschäftigung und Qualifizierung von leistungsberechtigten Personen. Es wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Mit dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) wurden im Jahr 2020

in § 67 SGB II Vorschriften für ein vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie geschaffen. Damit wurden Erleichterungen und Verbesserungen für die leistungsberechtigten Personen insbesondere

in den Bereichen Antragstellung, Vermögensberücksichtigung und Unterkunftskosten geregelt.

Die Regelungen des § 67 SGB II galten ursprünglich für Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.06.2020 begann. Der Geltungsbereich ist in den Jahren 2020 bis 2022 mehr-

fach verlängert worden. Der Geltungsbereich gilt nunmehr für Leistungen, deren Bewilligungszeitraum bis zum 31.12.2022 beginnt.

Eine dem § 67 SGB II entsprechende Regelung wurde in § 141 SGB XII für den Bereich der Sozialhilfe geschaffen. Auch hier erfolgte eine Verlängerung des Geltungsbereichs bis zum 31.12.2022.

III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

1. Laufende Leistungen

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung am Wohnort durch die Leistungssachbearbeitung des örtlichen Jobcenters statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben dazu alle elf kreisangehörigen Jobcenter Beratungsmöglichkeiten mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung der Erstanträge
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, Antragsannahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Erstellung eines Profilings
- Erfassung der Daten in OPEN/PROSOZ
- Vorgangs-/Eingangsdokumentation und -statistik

- Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit
- Anmeldung bei der Krankenkasse

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

Auch unter den Beschränkungen zur Kontaktreduzierung in der Pandemie war die Erbringung existenzsichernder Leistungen und die notwendige Kontaktaufnahme zu den Jobcentern vor Ort zu jeder Zeit sichergestellt. Die Zugänge zu den Leistungen des SGB II sind auch im Zuge der insgesamt für viele Menschen auch sehr angespannten finanziellen Situation durch den Bund erleichtert worden, so wurde beispielsweise auf eine Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten verzichtet und auch die zu berücksichtigende Vermögensgrenze wurde deutlich angehoben.

2. Bildung und Teilhabe

Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe sollen zielgerichtet die Chancengleichheit und -gerechtigkeit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum 25. Lebensjahr fördern. Die Unterstützung und Finanzierung verschiedener Aktivitäten in Schule und Freizeit ermöglicht die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben und fördert gezielt die Teilnahme an zusätzlichen Bildungsangeboten.

Im Einzelnen können folgende Leistungen

beansprucht werden:

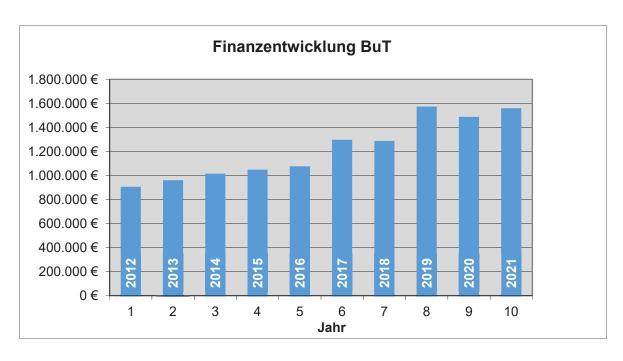
- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler

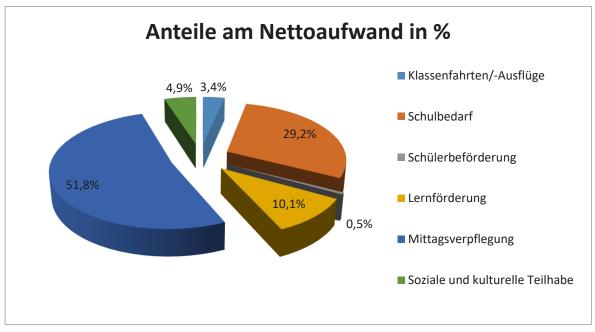
- sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Freizeiten) für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr

In der Regel werden die Leistungen direkt an die Anbieter gewährt.

Der Bund finanziert die Leistungen für Bil-

dung und Teilhabe auf Grundlage der landesweiten Ausgaben des Vorjahres in diesem Bereich im Verhältnis zu der Entwicklung der Unterkunftskosten. Die so ermittelten Aufwendungen werden durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Die Ausgaben der örtlichen Jobcenter werden direkt im Kreishaushalt verbucht.





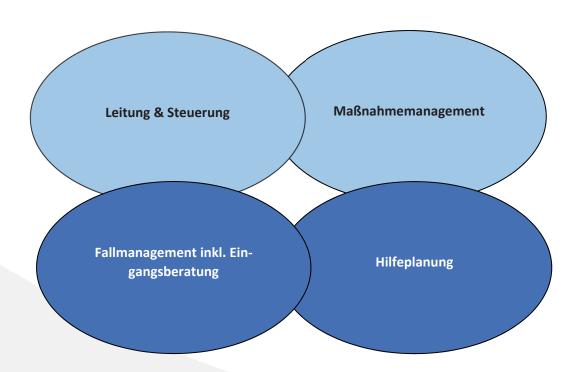
IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

1. Organisation der aktiven Leistungen

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:

Die Bereiche "Maßnahmenmanagement" sowie "Leitung & Steuerung" sind zentral

beim Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld angesiedelt. Im Rahmen einer größtmöglichen Nähe zu den Kundinnen und Kunden werden die zwei publikumsbezogenen Funktionsbereiche "Fallmanagement" und "Hilfeplanung" in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten.



2. Fallmanagement

Um Hilfebedürftigkeit überwinden zu können, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven und passiven Eingliederungsleistungen für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Kernelement dieser Bestrebung ist das Fall-

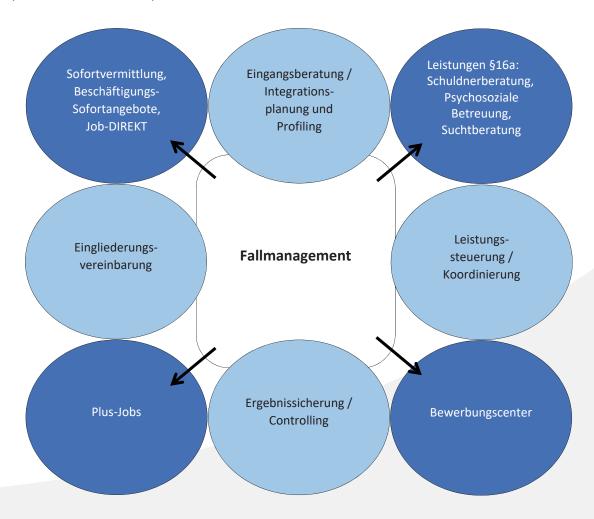
management, das in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorhanden ist.

Das Fallmanagement im SGB II beinhaltet hierbei die – auf die Leistungsberechtigten individuell ausgerichteten – Prozesse zur möglichst nachhaltigen Aktivierung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im

Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene Ressourcen und Problemlagen erfasst. Im Anschluss hieran erfolgt mit den Leistungsberechtigten eine individuelle Integrationswegplanung. Darüber hinaus werden auch andere – zur Aktivierung beziehungsweise Eingliederung in Arbeit erforderliche – Schritte und flankierende Angebote vereinbart. Hierzu zählen beispielsweise die Inanspruchnahme der

Beratungsangebote Dritter wie der Schuldner- und Suchtberatung oder des sozialpsychiatrischen Dienstes. Maßnahmen und Angebote werden im Wege einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten schriftlich vereinbart.

Das Fallmanagement im Kreis Coesfeld hat folgende klassische Aufgaben:



Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung weiterer Fachdienste sowie externer Angebote. Dazu zählen zum Beispiel die sozialpädagogisch ausgerichtete Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld, die lokalen Bewerbungscenter, die Beschäftigungs-Sofortangebote, die lokalen Arbeitgeberservices oder die Plus-Job-Koordinationen.

3. Hilfeplanung

Die Hilfeplanung des Kreises Coesfeld ist mit dem Fallmanagement der Städte und Gemeinden des Kreises für die Umsetzung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (aktive Leistungen) zuständig. Aktuell sind insgesamt sieben Hilfeplanende in den elf Städten und Gemeinden im Einsatz und stehen dort für Beratungen zur Verfügung.

Diese Aufgabe wird von sozialpädagogisch ausgebildeten Mitarbeitenden der Kreisverwaltung wahrgenommen.

Die Hilfeplanung wird durch das örtliche Fallmanagement beauftragt, tätig zu werden, wenn eine direkte Vermittlung auf den 1. Arbeitsmarkt nicht möglich ist und hierzu ein erhöhter Bedarf an fachlicher Beratung und Betreuung notwendig ist.

Das Aufgabengebiet der Hilfeplanung beinhaltet u.a. die Entwicklung von individuellen, passgenauen Hilfeplänen in Gesprächen mit den Kundinnen und Kunden.

Hieraus folgt die Zuweisung in berufsfördernde Maßnahmen. Das Jobcenter des Kreises Coesfeld bietet dazu ein breit aufgestelltes und zielgruppenorientiertes Angebot von Maßnahmen, Coachings und Projekten an. Für die direkte Vermittlung in Arbeit werden Einzelcoachings mit Arbeitsvermittelnden, Gruppenangebote und niederschwellige Sofort- und Beschäftigungsangebote bereitgestellt.

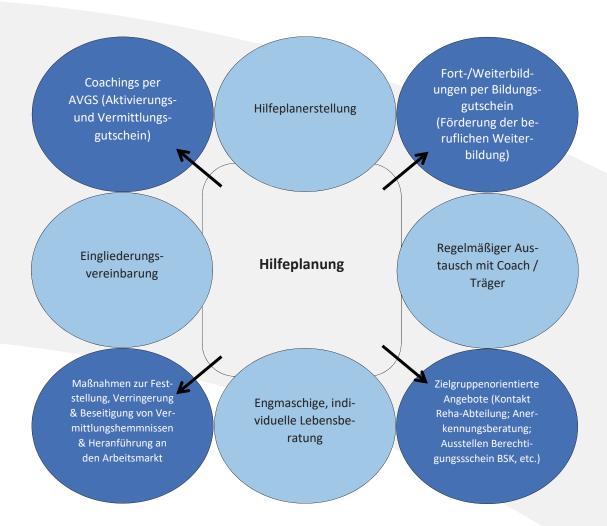
Zur Förderung der beruflichen Weiterbildung durch den Bildungsgutschein (gemäß § 81 ff SGB III) stehen vielfältige Angebote – angefangen mit Auffrischungsqualifizierungen bis hin zu berufsspezifischen Fachqualifizierungen mit anerkannten Kammerabschlüssen – zur Verfügung.

Für arbeitsmarktferne Personen bestehen Angebote zur Aktivierung, Orientierung, Beratung, Motivation und zur Feststellung der individuellen Ressourcen und Potentiale (Assessment).

Seit 2015 ist die Integration von Geflüchteten ein maßgeblicher Arbeitsschwerpunkt in der Hilfeplanung. Hier stehen Berufssprachkurse sowie spezielle Kurse zur Vermittlung in Arbeit und zur Feststellung der im Heimatland erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten im Mittelpunkt des Beratungsangebotes.

Neben diesen Aufgabenfeldern entwickelt die Hilfeplanung in Zusammenarbeit mit dem Fallmanagement neue passgenaue Integrationsmaßnahmen in der AG Maßnahmeplanung.

Die Hilfeplanung im Kreis Coesfeld hat folgende klassische Aufgaben und Instrumente:



V. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

1. Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen

Gruppenangebote

Im Kreis Coesfeld werden verschiedene Gruppenangebote für SGB II-Leistungsbeziehende angeboten. Hierzu gehören sowohl allgemeine Angebote für alle SGB II-Leistungsberechtigten als auch Angebote, die auf spezielle Zielgruppen – z.B. Jugendliche, Alleinerziehende, Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Personen mit Flucht- oder Migrationshintergrund – ausgerichtet sind.

In 2022 wurden durchgängig fünf verschiedene Maßnahmenkonzepte als Gruppenangebote durchgeführt.

Eine dieser Maßnahmen ist "App in die Zukunft" in Lüdinghausen. Der Maßnahme liegt der sogenannte "Gamificationansatz" zu Grunde. Gamification bezeichnet die Anwendung von typischen Spielelementen in einem spielfremden Kontext. Durch die Maßnahme sollen marktbeteiligte Gruppen – Personen im Alter bis zu 35 Jahren mit besonderen Förderbedarfen und multiplen Vermittlungshemmnissen – bei der Herstellung der Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit unterstützt werden. Es sollen digitale Kompetenzen erworben werden, um sich den Veränderungen in der Arbeitswelt anzupassen. Ziel ist die berufliche Orientierung mit Schaffung einer persönlichen und konkreten Anschlussperspektive.

Daneben werden die Maßnahmen "Perspektive schaffen durch Sprache und Beruf" und "Aktivierung und Integration"

durchgeführt, die im Rahmen der Integrationsoffensive 2.0 speziell für die Zielgruppe der Personen mit Flucht- oder Migrationshintergrund im SGB II-Leistungsbezug konzipiert wurden.

Das Angebot "Perspektive schaffen durch Sprache und Beruf" in Dülmen wird seit Anfang 2021 durchgeführt. Die Maßnahme soll die Wartezeit auf Integrations- und Sprachkurse sinnvoll überbrücken und die Teilnehmenden auf den deutschen Arbeitsmarkt vorbereiten. Inhalte sind dabei ein niederschwelliges Kulturtraining zum Abbau von Defiziten durch eine unterschiedliche Sozialisation und kulturelle Prägung, die Feststellung der beruflichen Fähigkeiten durch praktische Erprobung in Werkstätten und Betrieben sowie die Verbesserung der deutschen (u.a. auch berufsbezogenen) Sprachkenntnisse.

Die Maßnahme "Aktivierung und Integration" in Coesfeld verfolgt – neben der Förderung und Festigung der Sprache im beruflichen Kontext – das Ziel, an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen sowie niederschwellig kultursensible Werte zu vermitteln und interkulturelle Divergenzen und Fehlinformationen über das deutsche Kultur-, Rechts- und Sozialsystem abzubauen.

Zusätzlich zu den bereits genannten Angeboten hält das Jobcenter des Kreises Coesfeld zwei weitere Regelinstrumente für die Leistungsberechtigten vor. Bereits seit 2005 ist in fast allen Städten und Gemeinden ein Bewerbungstraining vorhanden, aktuell unter dem Titel Bewerbungscenter. Diese unterstützen die Eigenbemühungen der SGB II-Leistungsbeziehenden bei der Stellensuche und der Erstellung persönlicher Bewerbungsunterlagen.

Darüber hinaus werden an den Standorten Coesfeld, Dülmen, Senden und Lüdinghausen Beschäftigungs-Sofortangebote für die Leistungsberechtigten bereitgestellt. Das Ziel der Beschäftigungs-Sofortangebote ist die Feststellung und Förderung der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit durch aktive – auch körperliche – Beschäftigung, um so eine Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu unterstützen.

Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine

Ein weiteres Regelinstrument stellen die Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) dar. Diese können im Einzelfall bewilligt werden, um folgende Ziele zu erreichen:

- Heranführung an den Ausbildungsund Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

Ein AVGS berechtigt zur Wahl zwischen verschiedenen, von diversen Trägern vorgehaltenen zertifizierten Angeboten zu einer bestimmten arbeitsmarktrelevanten Problematik.

Bildungsgutscheine

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung mittels eines Bildungsgutscheines erfolgt gemäß §§ 81 ff SGB III mit dem Ziel der abschlussbezogenen Qualifikation und anschließender Integration in den ersten Arbeitsmarkt. SGB II-Leistungsbeziehende können einen Bildungsgutschein erhalten, wenn die Qualifizierung notwendig ist, um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen zu können.

Seit Mitte 2021 wird in diesem Zusammenhang die "Teilqualifizierung - Erfolg in Schritten" im Kreis Coesfeld für verschiedene Berufszweige umgesetzt. Im Kreis Coesfeld werden die Bereiche Lager und Verkauf angeboten. Zielsetzung ist, dass Teilnehmende über die einzelnen Teilqualifizierungsmodule in mehreren Schritten einen Beruf erlernen und bis zur erfolgreichen Abschlussprüfung vor der IHK geführt werden. Übliche Arbeitsprozesse werden sowohl in der Theorie als auch in der Praxis im Unternehmen unterwiesen. Kompetenzen, die für die Ausübung eines Berufes dringend notwendig sind (Sozial-, Fachund Handlungskompetenzen), werden dabei vertieft. Die "Berufsrealität" wird durch "Lernaufgaben" abgebildet. Jeder Baustein endet mit einer Prüfung, wobei nach Abschluss aller Bausteine eine Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf abgelegt werden kann.

Weitere Arbeitsmarktintegrationsinstrumente

Eingliederungszuschüsse können gemäß §§ 88 - 92 SGB III für Arbeitnehmende mit verschiedenen Vermittlungshemmnissen gewährt werden. Es handelt sich hierbei um einen Lohnkostenzuschuss, der mit der

Auflage einer Weiterbeschäftigung im Anschluss an die Förderung gewährt wird. Ziel ist hierbei die Schaffung eines Anreizes für Arbeitgebende zur Einstellung von Arbeitnehmenden mit verschiedenen Vermittlungshemmnissen.

Zudem können Leistungen aus dem Vermittlungsbudget gewährt werden. Bei Leistungen aus dem Vermittlungsbudget handelt es sich um eine zweckgebundene Einzelfallhilfe gemäß § 44 SGB III. Intention der Leistung ist, dass zielgerichtet und bedarfsorientiert Vermittlungshemmnisse überwunden werden können. Hierzu zählen beispielsweise die Mobilitätsbeihilfen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis bzw. zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs oder auch die Beschaffung von Arbeitsmitteln und Ausrüstungsgegenständen, die zur Ausübung einer Tätigkeit erforderlich sind.

Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen für Ukrainerinnen und Ukrainer

Eine besondere Herausforderung bestand im Jahr 2022 in der Planung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten für ukrainische Geflüchtete. Es wurde schnell deutlich, dass der Bedarf an Integrations- und Sprachkursen das Angebot an Plätzen deutlich übersteigt. Für die Überbrückung von Wartezeiten auf Sprach- oder Integrationskurse wurden für die ukrainischen Geflüchteten verschiedene Alternativen geschaffen.

Zum einen konnte vereinbart werden, dass auch ukrainische Geflüchtete an den Maßnahmen "Perspektive schaffen durch Sprache und Beruf" sowie "Aktivierung und Integration" teilnehmen können. In den Maßnahmen unterstützt seit Mitte des Jahres ukrainisch-sprachiges Fachpersonal; Flyer werden in ukrainischer und russischer Sprache erstellt und ausgegeben.

Zum anderen wurde die Maßnahmeidee "Bedarfsfeststellung für ukrainische Geflüchtete für die (Übergangs-)Zeit in Deutschland" entwickelt. Ausgangssituation hierbei war, dass man die Kompetenzen, die Wünsche, die Problemlagen, die Unterstützungsbedarfe etc. der ukrainischen Geflüchteten erkennen und verschriftlichen wollte. Das Jobcenter des Kreises Coesfeld ist hier einen eher ungewöhnlichen Weg gegangen. Es wurde durch die Maßnahmeplanung eine Maßnahmeidee zum Profiling der ukrainischen Geflüchteten mit den oben genannten Inhalten erstellt. Diese Idee wurde in einem – auf Einladung des Jobcenters stattgefundenen -Austausch des Kreises Coesfeld mit Bildungsträgern, den Wohlfahrtsverbänden, dem Jugendamt, dem KI und weiteren Akteuren aus Arbeit und Wirtschaft mit der Bitte vorgestellt, passende AVGS-Maßnahmeangebote zu entwickeln und diese dem Jobcenter des Kreises Coesfeld zur Verfügung zu stellen. Es wurden mehrere Angebote abgegeben, von denen zwei mit der Idee des Jobcenters des Kreises Coesfeld nahezu komplett übereinstimmten. Die Träger dieser Angebote konnten bezüglich einer Umsetzung im Kreis Coesfeld gewonnen werden. Es handelt sich dabei um ein Präsenzangebot in Coesfeld, das perspektivisch vermutlich auch in anderen Kommunen umgesetzt werden kann, sowie um ein Online-Angebot.

2. Kommunale Förderinstrumente

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Kreis Coesfeld zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch für die Sicherstellung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Die Umsetzung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II erfolgt eigenverantwortlich durch das Fallmanagement der kreisangehörigen Delegationsgemeinden.

Die Praxis zeigt, dass es in den jeweiligen Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld ein umfangreiches Angebot an kommunalen Leistungen für SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden gibt. Diese Leistungen werden von unterschiedlichen Diensten erbracht.

Der Kreis Coesfeld hat z. B. mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege Vereinbarungen über Angebote im Bereich der Schuldnerund Suchtberatung getroffen. So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt – Coesfeld – Borken. Die Suchtberatung

wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld, die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland – Recklinghausen und den Interkulturellen Begegnungsprojekte e.V. (IBP) sichergestellt. Die Beratungsangebote werden im Kreisgebiet an mehreren Standorten vorgehalten.

Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.

Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung erfolgt überwiegend durch kommunale Dienste wie den Stadt- und Kreisjugendämtern, der kreiseigenen Pflegeberatung oder dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld.

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die SGB II-Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das Fallmanagement vor Ort.

3. Job-DIREKT

Das Ziel von "Job-DIREKT" ist die Integration vermittlungsfähiger SGB II-leistungsberechtigter Personen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Zur Zielgruppe gehören Personen in unterschiedlichen Altersstufen und Lebenslagen aus dem gesamten Kreisgebiet Coesfeld. "Job-DIREKT" wird in den Räumlichkeiten der Volkshochschule Dülmen angeboten.

Der Schwerpunkt von "Job-DIREKT" liegt in der Umsetzung des Work-First-Ansatzes mit dem inhaltlichen Fokus auf der Aktivierung der teilnehmenden Personen. Der Work-First-Ansatz wurde in den Niederlanden entwickelt und zielt darauf ab, dass die teilnehmenden Personen direkt und zielorientiert hinsichtlich einer Arbeitsstelle aktiv werden.

Unterstützt durch die fachliche Begleitung der Ansprechpersonen von "Job-DIREKT" wird hierbei auf die nachhaltige Entwicklung von Eigenmotivation und Eigenverantwortung der teilnehmenden Personen gesetzt. Dieser Entwicklungsprozess wird durch eine gezielte Aktivierung sowie regelmäßige Auseinandersetzung mit den persönlichen Zielen initiiert.

Die inhaltliche methodische Arbeit setzt sich zum Beispiel aus Elementen des Selbstvermittlungscoachings, der systemischen Beratung, der klientenzentrierten Gesprächsführung sowie der persönlichen Ansprache zusammen. Diese Methodenvielfalt ermöglicht eine individuelle und nachhaltige Förderung der Motivation, der Aktivierung sowie der Eigeninitiative, so dass teilnehmende Personen hinsichtlich einer Arbeitsaufnahme aktiv werden. Die Förderung zielt darauf ab, möglichst nach kurzer Zeit erste Erfolgserlebnisse herbeizuführen und sich selbstständig auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dabei ist die Verbindung zwischen dem Arbeiten in der Gruppe und den begleitenden, individuellen Einzelgesprächen sowie der Einforderung der aktiven Eigeninitiative der teilnehmenden Personen wichtig.

Eine Auswertung von Fragebögen, die Teilnehmende zum Abschluss anonym ausfüllten, hat ergeben, dass folgende Inhalte von "Job-DIREKT" besonders positiv hervorgehoben wurden:

- persönliche Beratungsgespräche und Erarbeitung von Lösungswegen
- Entwicklung einer individuellen Bewerbungsstrategie
- Optimierung der Bewerbungsunterlagen
- Vorbereitung auf anstehende Vorstellungsgespräche
- Möglichkeit des Erfahrungsaustausches innerhalb der Gruppe
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Unternehmen
- moderne Ausstattung in den Kurs- und Seminarräumen

Die Umsetzung als Angebot der sogenannten Selbstvornahme, abweichend von den Vergabemaßnahmen nach § 45 SGB III, erlaubt sowohl kurz- als auch mittelfristig, bedarfsorientierte Anpassungen an aktuelle Zielsetzungen, Zielgruppen, teilnehmerspezifische Erfordernisse oder Rahmenbedingungen vorzunehmen. Dies hat sich als vorteilhaft erwiesen, da im Verlauf von "Job-DIREKT" festgestellt wurde, dass der Unterstützungsbedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund der sich geänderten Zielgruppe im Vergleich zu den Vorjahren deutlich angestiegen ist.

4. Chance Zukunft

Bei dem Modellprojekt "Chance Zukunft" handelt es sich um ein Angebot zur persönlichen und beruflichen Förderung Jugendlicher und junger Erwachsener mit multiplen Vermittlungshemmnissen, das landesweit

von einem Trägerverbund von 10 Berufsbildungswerken (BBW) umgesetzt wird.

Das Projekt ist für Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 18 und 30 Jahren konzipiert, die durch die bestehenden Regelsysteme nicht mehr erreicht werden. Als Zielgruppe gelten Jugendliche und junge Erwachsene mit komplexen beziehungsweise multiplen Problemlagen wie beispielsweise fehlenden Schlüsselqualifikationen, gesundheitlichen beziehungsweise psychischen Problemen, Drogenproblematiken, fehlender Bildung sowie schwierigen Lebenssituationen und Biografien.

Eine nachhaltige Veränderung im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung entsteht hier unter anderem durch

- die Stabilisierung und Klärung der persönlichen Situation und einer damit einhergehenden Reduzierung vermittlungsrelevanter Hemmnisse und Problemlagen,
- die Klärung möglicher beruflicher Perspektiven,
- die Identifizierung und F\u00f6rderung individueller Daseinskompetenzen,
- die F\u00f6rderung der F\u00e4higkeit, Selbstverantwortung zu \u00fcbernehmen,

- die Vermittlung von relevanten Basisqualifikationen, berufsfeldrelevantem Wissen oder Teil-Qualifikationen,
- die Steigerung von Motivation, Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit,
- ggf. das Erreichen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses (abhängig von den individuellen Voraussetzungen und der vereinbarten Zielsetzung) sowie
- ggf. die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Ziel des Förderangebotes ist somit die nachhaltige und durch eine regelmäßige und aktive Teilnahme gekennzeichnete Rückkehr der jungen Menschen in das oder die jeweilige(n) vorhandene(n) Regelsystem(e), wie beispielsweise Ausbildung, Arbeit, Maßnahme-Angebote, aber auch Freiwilligendienste, Ehrenamt, familiäre Strukturen und psychosoziale Beratungssysteme.

Darüber hinaus werden nachhaltige Veränderungen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung angestrebt.

5. Einstiegsqualifizierung

Die Zielgruppe der unter 25-jährigen (U25) Leistungsbeziehenden stellt im Bereich der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit stets eine besondere Herausforderung dar. Zur Vermeidung von langfristigem, unter Umständen sogar lebenslangem Leistungsbezug ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ein wichtiger Baustein für eine berufliche Karriere.

Mit dem Begriff der "Einstiegsqualifizierung" ist ein Unterstützungsangebot beschrieben, welches sich an junge Menschen richtet, die noch nicht über die notwendige Ausbildungsreife verfügen. Die jungen Menschen (i.d.R. bis zum 27. Lebensjahr) werden im Betrieb als Auszubildende behandelt und sollen so einen wichtigen Schritt zur Erreichung eines Ausbildungsvertrages im darauffolgenden Jahr gehen. Ressourcen sollen gestärkt, Vermittlungshemmnisse reduziert werden; der Betrieb bekommt einen Eindruck des bzw. der zukünftigen Auszubildenden und diese können die beruflichen Anforderungen real kennenlernen und ihren Berufswunsch letztlich auch überprüfen.

In den letzten Jahren hat sich die Situation der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Ausbildungsmarkt stark verändert. Mittlerweile gibt es viele junge Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die in den Arbeitsmarkt eintreten möchten, aber sprachlich noch Unterstützung brauchen und auch den Anforderungen einer Berufsausbildung noch nicht genügen. Auch für diese Zielgruppe bietet dieses Instrument eine Vorbereitung und einen Übergang in die duale Berufsausbildung. Dies hat demzufolge eine große Bedeutung für die berufliche Integration in Deutschland.

Während der Qualifizierungszeit wird zusätzlich zur fachlichen und sprachlichen Unterstützung auch eine sozialpädagogische Betreuung gewährleistet. Sowohl für die Leistungsbeziehenden als auch für die Betriebe steht die EQ-Betreuerin, Frau Luchian, als Ansprechpartnerin zur Verfügung. Regelmäßige Kontakte und eine kontinuierliche Unterstützung in schwierigen Situationen sorgen dafür, dass ein Abbruch der Einstiegsqualifizierung oft vermieden werden kann.

Zum 31.07.2022 haben im Kreis Coesfeld 14 Personen eine Einstiegsqualifizierung beendet, darunter 7 Personen mit Migrationshintergrund. Insgesamt wurden 9 Personen in ein Ausbildungsverhältnis übernommen.

Im aktuellen Durchführungszeitraum ab dem 01.08.2022 haben bislang 9 Personen eine Einstiegsqualifizierung begonnen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass mit Beginn der Einstiegsqualifizierung eine Teilnahme an einem individuellen Unterstützungsangebot im Rahmen einer schulischen Nachhilfe sinnvoll sein kann, damit die betroffenen Menschen rechtzeitig Unterstützung im Fachunterricht und/oder in der Deutschförderung bekommen können. Der Träger Akademie Überlingen GmbH bietet dieses Angebot "Assistierte Ausbildung flexibel" (AsA flex) im Kreis Coesfeld an drei Standorten (Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen) an; hier erfolgt eine fachliche Unterstützung begleitend zum regulären Berufsschulunterricht.

Aktuell erlebt das Ausbildungssystem einen starken Zufluss von geflüchteten Menschen aus der Ukraine. Diese Zielgruppe benötigt eine gesonderte Unterstützung zum Aufbau der Sprachkenntnisse. Dem könnte das BAMF-Programm "Einstiegsqualifizierung plus Sprache" als ein passgenaues Angebot zugutekommen, welches das Ziel hat, die Einstiegsqualifizierung und die Berufsschule mit einem sprachlichen Training zu kombinieren, und das eine sinnvolle Ergänzung des Förderinstruments der Einstiegsqualifizierung darstellen könnte.

VI. Gremien

1. Örtlicher Beirat

Als Nachfolgegremium für die Arbeitsmarktkonferenz wurde im Jahr 2011 der "Örtliche Beirat" gemäß § 18d SGB II gebildet. Dieser berät über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Auch stellt er ein Forum zur gegenseitigen Information, zur Beratung der Jobcenter und zum Aufgreifen von innovativen Ansätzen dar. Der Örtliche Beirat gewährleistet über die Möglichkeit der Stellungnahme seiner Mitglieder die fachliche Unterstützung des Jobcenters bei der Bestimmung der angemessenen und

zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen.

Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des zugelassenen kommunalen Trägers hergestellt. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten laut gesetzlicher Regelung von der Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat ausgeschlossen.

2. Arbeits- und Projektgruppen

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch die Lenkungsgruppe, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld (Dezernent II, Abteilungsleiter sowie Mitarbeitende der Abteilung Soziales und Jobcenter) zusammensetzt.

Weitere Arbeitsgruppen auf Kreisebene mit Vertretenden der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld sind gebildet worden, um eine kreisweit qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten (Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Jobcenter, aktive und passive AG Fallbearbeitung etc.); ferner werden zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet.

Zudem bestehen Arbeitsgruppen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zugelassenen kommunalen Träger auf Münsterland- bzw. Landesebene.

Auf Landesebene arbeiten im Rahmen der sogenannten Kommunalkonferenz unter

Federführung des Landkreistages sowie des Städtetages die 18 zugelassenen kommunalen Träger in Nordrhein-Westfalen zusammen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW eine Arbeitsgruppe mit den zugelassenen kommunalen Trägern in NRW gebildet.

Auf Münsterlandebene haben sich die Leitungen der Jobcenter aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf sowie aus der Stadt Münster in einer Arbeitsgruppe zusammengeschlossen.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden regelmäßig Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt.

3. Netzwerk Chancengerechtigkeit

Das "Netzwerk Chancengerechtigkeit" wurde vom Kreis Coesfeld initiiert mit dem Ziel, Doppelstrukturen zu vermeiden und gleiche Startbedingungen für Kinder, Jugendliche und Familien im Kreis Coesfeld zu sichern und Bildungsübergänge erfolgreich zu gestalten. Nach der verbindlichen Unterzeichnung der "Gemeinsamen Erklärung zum gelingenden Aufwachsen und lebenslangen Lernen" durch alle elf Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Kreis Coesfeld haben rund 50 Fachkräfte aus den Bereichen Integration, Jugendhilfe, Bildung, Gesundheit und Politik das "Netzwerk Chancengerechtigkeit" gegründet, diese gemeinsame Erklärung kreisweit umzusetzen und um hierzu konkrete Strategien zu entwickeln.

war es dieses Jahr, zum Glück, wieder möglich, die Veranstaltung in Präsenz starten zu lassen. Die Chancenkonferenz fand am 27.09.2022 in der Burg Lüdinghausen statt. Die Resonanz auf die Einladung mit über 100 Anmeldungen zeigte, dass der Raum für persönliche Gespräche und Austausche in dieser Zeit sehr fehlte. Neben den Trägern der freien Wohlfahrtspflege nahmen pädagogische Fachkräfte aus Kindertageseinrichtungen, Schulen und Beratungsstellen sowie Mitarbeitende aus Behörden und Ehrenamtliche auf Einladung der Koordinierungsstelle des Netzwerks Chancengerechtigkeit teil.

In einem Impulsvortrag klärte Andreas Nitz von der Kreispolizeibehörde Coesfeld mit seiner Kollegin Kathrin Hagedorn über Cyberkriminalität und insbesondere über se-



Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr begrüßt die Teilnehmenden im Veranstaltungsraum

(Bildquelle: Kreis Coesfeld)

In den letzten drei Jahren fand die Chancenkonferenz aufgrund der Kontaktbeschränkungen und dem Versammlungsverbot online statt. Nach einer langen Pause

xualisierte Gewalt auf. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen wurde in den letzten Jahren durch die Gesetzgebung deutlich aufgewertet. Die Vergehen rund um sexualisierten Missbrauch stellen mittler-

weile strafbare Verbrechen dar. Die Fallzahlen sind allerdings während der Pandemie drastisch angestiegen.

Neben der Prävention von sexualisierter Gewalt, insbesondere in den digitalen Medien, standen der Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte, die Reaktion auf Scham und Beschämung, aber auch die Prävention vor prekärer Beschäftigung in der Workshop-Phase am Nachmittag auf dem Programm. Die Workshops waren gut besucht und es konnten viele Themen erarbeitet werden.

Die Teilnehmenden und das Organisationsteam (bestehend aus dem Jugendamt, dem Kommunalen Integrationszentrum, dem Regionalen Bildungsbüro und dem Jobcenter des Kreises Coesfeld) freuten sich über die Präsenzveranstaltung und über die positive und zufriedene Resonanz. Zum Ende der Veranstaltung waren sich alle darin einig, dass der fachliche Austausch zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien weiterhin unerlässlich ist.



Über 100 Netzwerk-Mitglieder tagten auf der Burg (Bildquelle: Kreis Coesfeld).

4. Benchlearning

Das Projekt "Benchmarking der Optionskommunen" bietet den bundesweit 104 Optionskommunen seit 2006 eine Plattform für den internen Austausch der Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation bei der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen. Es werden dabei ausschließlich die Optionskreise und -städte betrachtet. Ein Vergleich, zum Beispiel mit den gemeinsamen Einrichtungen, erfolgt aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht.

Das Benchlearning ist der direkte Nachfolger des Projektes "Benchmarking der Optionskommunen", wobei beim Benchlearning die Analyse der Unterschiede gemeinsam mit den Beteiligten der SGB II-Prozesse erfolgt. Ob in einem internen oder externen Vergleich, Benchlearning beinhaltet das Analysieren der Prozesse oder der besten Strategien sowie die Überleitung dieser erfolgreichen Modelle ("Best Practices") in die Praxis.

Dadurch werden Erfolgsfaktoren deutlich und unterschiedliche Vorgehensweisen

aufgezeigt. Die im Benchlearning ermittelten Kennzahlen können zudem in einem Monitoring zur Ergebnis- und Fortschrittskontrolle herangezogen werden. So entsteht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

Sowohl zur Implementierung als auch zur Umsetzung des Benchlearnings ist die "Projektleitung" als zentrales Steuerungsgremium eingerichtet worden. Die Besetzung dieses Gremiums erfolgt hierbei aus dem "Arbeitskreis Option", der auf Bundesebene stellvertretend die Interessen aller Landkreise und kreisfreien Städte im SGB II vertritt. Mit dem Dezernenten der Bereiche Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit, Herrn Detlef Schütt, ist der Kreis Coesfeld sowohl im "Arbeitskreis Option" als auch in der "Projektleitung" des Benchlearnings vertreten und somit sowohl aktiv an der Lieferung von thematischen Impulsen für die Vergleichsringarbeit als auch auf der Entscheidungsebene im Arbeitskreis Option beteiligt.

VII. Zahlen – Daten – Fakten

Allgemeine Informationen zur Statistik

Der Kreis Coesfeld ist als sogenannter Optionskreis ein vom Bund zugelassener kommunaler Träger (zkT), der die Aufgaben nach dem SGB II, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, eigenständig und unabhängig von der Agentur für Arbeit wahrnimmt. Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld bewilligen im Auftrag des Kreises Coesfeld die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und stellen Ansprechpersonen in den Rathäusern vor Ort.

Im Folgenden werden Zahlen, Daten und Fakten dargestellt.

Sämtliche Angaben hierbei beziehen sich auf die <u>amtlichen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit</u> (BA) (<u>https://statistik.arbeitsagentur.de</u>).

Hinweis zu den T-0 und T-3 Daten

"T-0 Daten" sind die aktuell gemeldeten Statistikdaten für den laufenden Monat; "T-3 Daten" sind die nach Ablauf von 3 Monaten gemeldeten statistischen Daten inklusive der Nachmeldungen für die Vormonate.

Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Datengewinnung aus Geschäftsdaten stellt eine hohe Genauigkeit sicher. Gesi-

cherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich im Bereich der Grundsicherungsstatistik nach dem SGB II aufgrund der operativen Untererfassungen (z. B. verspätete Antragsabgabe oder zeitintensive Sachverhaltsklärung) nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit); z. B. werden Daten für den Berichtsmonat September 2022 erst auf Basis der Daten mit Datenstand Dezember 2022 berichtet.

Begriffserklärung

Das Glossar der Statistik der BA enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden. Neben allgemeinen statistischen Grundbegriffen finden Sie hier auch die spezifischen Fachbegriffe der jeweiligen Fachstatistik.

Die einzelnen Begriffe sind alphabetisch sortiert und können über Lesezeichen ausgewählt werden. Verlinkungen innerhalb der jeweiligen Erläuterungen zeigen Querverbindungen auf oder führen Sie direkt zu weitergehenden Informationen.

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf

1. Bestand der Arbeitslosen

Definition * Rechtsgrundlage * Methode

Arbeitslose sind Personen, die

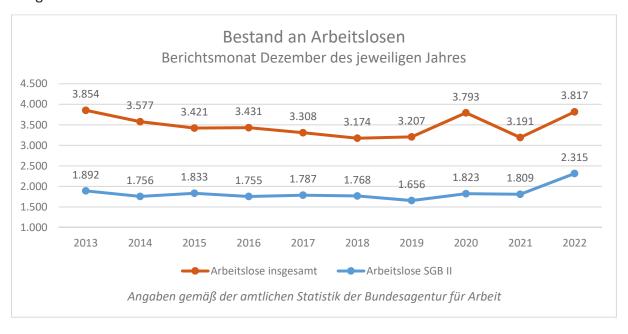
- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

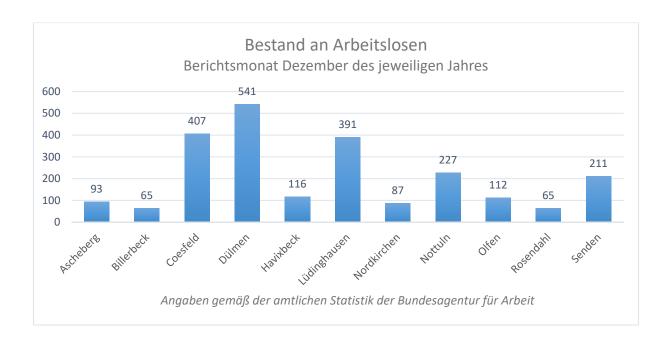
Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung. Die Betreuung und Arbeitslosenmeldung erfolgt in einem Jobcenter.

Im Zeitverlauf haben Änderungen im Sozialrecht, z. B. durch Einführung neuer Paragraphen, sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Zahl der Arbeitslosen.

Im Kreis Coesfeld

Im Dezember 2022 betreuten die Jobcenter des Kreises Coesfeld insgesamt 2.315 arbeitslose Personen. Damit stieg die Anzahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II im Vergleich zu Dezember 2013 um 22,36 %. Im Vergleich zum Vorjahr 2021 stieg die Anzahl der Arbeitslosen um 27,97 %. Grund hierfür ist u.a. der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Flüchtlinge zum 01. Juni 2022. Auch konnte dadurch das bisher gewohnte Niveau von unter 2.000 Arbeitslosen nicht gehalten werden.





2. Anzahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit

Definition * Rechtsgrundlage * Methode

Im Zuge des § 48a SGB II werden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende anhand von Kennzahlen miteinander verglichen. Die Kennzahlen – und Ergänzungsgrößen – basieren dabei auf den Datenerhebungen nach § 51b SGB II und werden in einer Rechtsverordnung nach § 48a SGB II (RVO nach § 48a) näher festgelegt. Für die Erstellung der Kennzahlen und Ergänzungsgrößen ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Die Kennzahlen werden im Rahmen der allgemeinen Auswertungsmodelle der Grundsicherungsstatistik SGB II ermittelt.

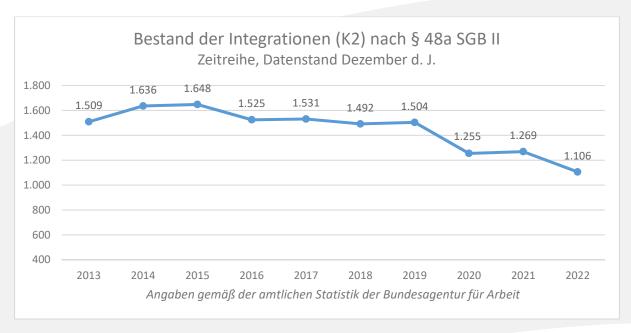
Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, vollqualifizierende berufliche Ausbildungen oder selbständige Erwerbstätigkeiten aufnehmen. Der Umfang (Arbeitsstunden) und die Dauer (Zeitraum der Beschäftigung) sind dabei unerheblich. Unerheblich ist

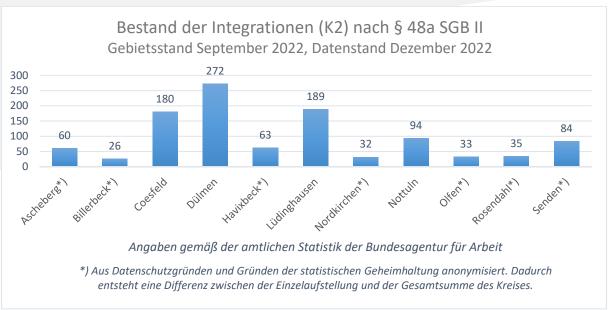
auch, ob sich der Arbeitsvermittlungsstatus (arbeitslos, nicht arbeitslos arbeitsuchend, nicht arbeitsuchend) durch die Erwerbstätigkeit ändert. Zudem ist es irrelevant, ob durch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit tatsächlich beendet wird.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik stehen nach einer Wartezeit von 3 Monaten Verfügung. Deshalb enthält die Zeitreihe der Integrationszahlen immer die addierten Werte von Oktober des Vorjahres bis September des Folgejahres.

Kreis Coesfeld

Im September 2022 (Datenstand Dezember 2022) lagen 1.106 Integrationen gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II vor. Im Vergleich zum zweiten Corona-Krisen-Jahr 2021 haben insgesamt 163 erwerbsfähige Leistungsberechtigte weniger eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen.





3. Bestand der Bedarfsgemeinschaften

Definition * Rechtsgrundlage * Methode

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) gem. § 7 SGB II bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Vom Begriff der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs).

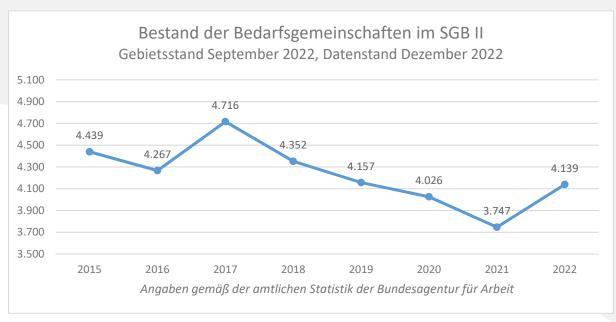
Als Bestand an Bedarfsgemeinschaften werden alle zum Stichtag gültigen Bedarfsgemeinschaften gezählt. Dies bedeutet, dass der Bewilligungszeitraum nicht vor dem Stichtag enden darf und dass mindestens eine Person in der Bedarfsgemeinschaft einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für den Berichtsmonat hat. Dies

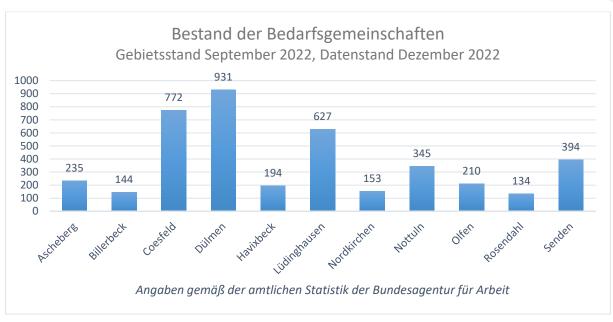
umfasst auch jene Personen, deren Leistungsanspruch durch Sanktionen vollständig gekürzt wurde.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik stehen nach einer Wartezeit von 3 Monaten Verfügung. Deshalb enthält die Zeitreihe der Bedarfsgemeinschaften den Wert von September des Berichtsjahres mit Datenstand Dezember 2022.

Im Kreis Coesfeld

Der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Coesfeld von 2015 (4.439) bis 2022 (4.139) ist zu entnehmen, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften trotz der anhaltenden COVID-19 Pandemie und den Folgen des Angriffskrieges gegen die Ukraine weiterhin auf einem vergleichsweise niedrigen Stand zu halten.





4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld

Definition * Rechtsgrundlage * Methode

Arbeitslosenquoten werden nur für Gemeinden mit mehr als 15.000 zivilen Erwerbspersonen ausgewiesen. Die Arbeitslosenquote setzt die Zahl der Arbeitslosen ins Verhältnis zur Zahl der Erwerbspersonen, die sich aus den zivilen Erwerbstätigen

und den Arbeitslosen zusammensetzt. Diese Bezugsgröße wird auf Basis zurückliegender Daten einmal jährlich festgeschrieben (Bezugsgröße). Somit wird die aktuelle Arbeitslosenzahl im Zähler einer älteren Bezugsgröße im Nenner gegenübergestellt.

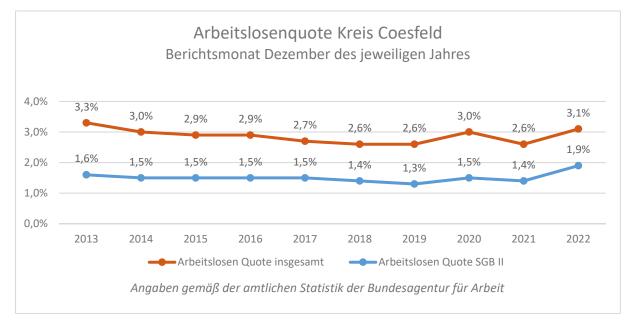
Arbeitslosenquote =
$$\frac{Arbeitslose_a}{alle ziv. Erwerbstätige_t + Arbeitslose_t} \times 100$$

a = aktueller Zeitpunkt

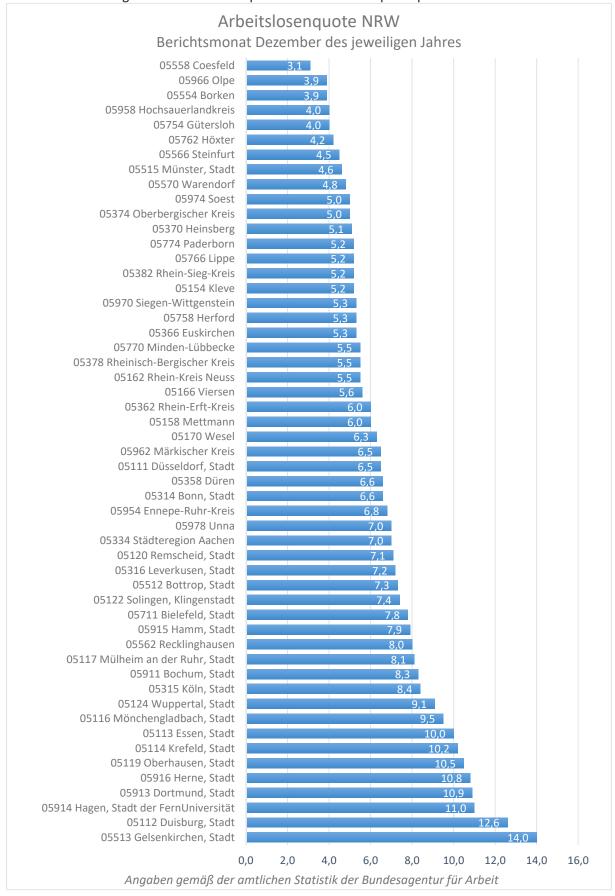
t = terminierter Zeitpunkt (Zeitpunkt Erhebung der Bezugsgröße)

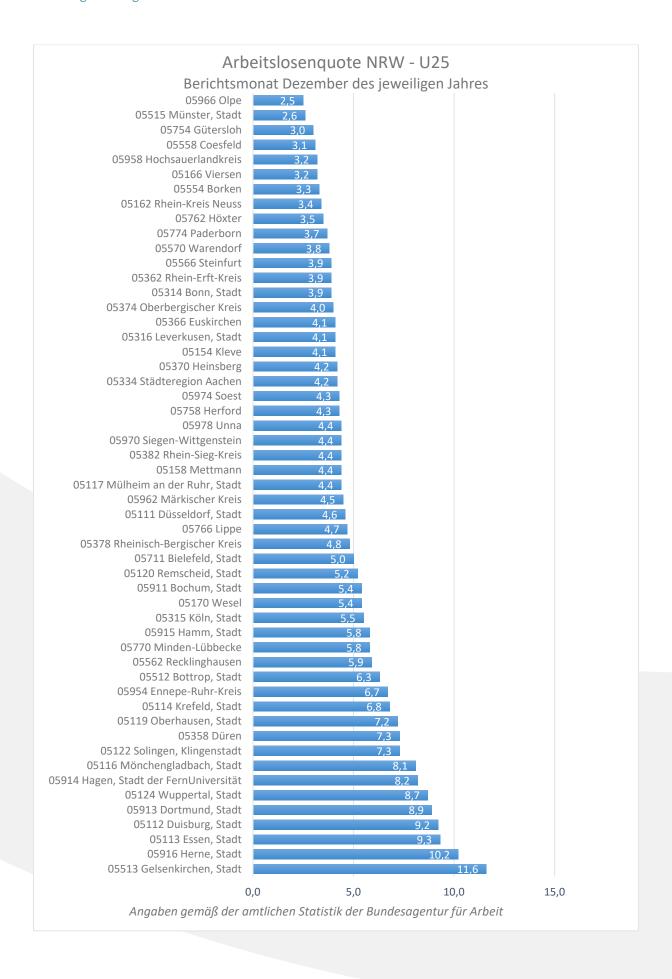
Im Kreis Coesfeld

Im Vergleich zum Stand Dezember 2021 mit 1,4 % stabilisierte sich die Arbeitslosenquote im SGB II nun zum Abschluss des Jahres 2022 nicht, sondern ist mit einem Wert von 1,9 % so hoch wie in den letzten 10 Jahren nicht. Die gesamte Arbeitslosenquote der Rechtskreise SGB II und SGB III zusammen liegt im Dezember 2022 bei 3,1 %.



Verglichen mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären Arbeitslosenquote weiterhin eine Spitzenposition ein.



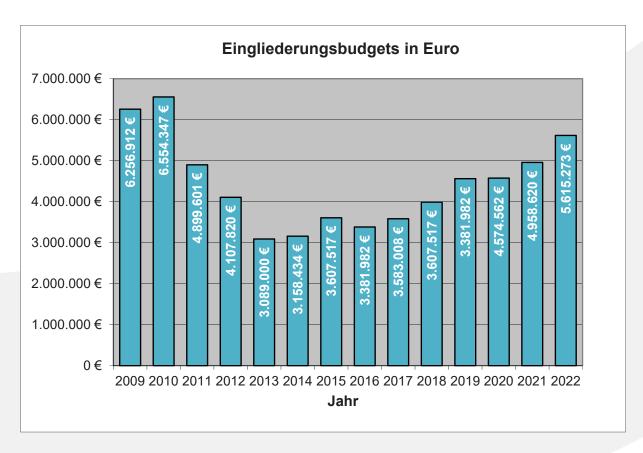


5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.

Die Aufteilung des Eingliederungsbudgets erfolgt nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag. Eine Anpassung der Teilbudgets durch die Verwaltung ist möglich. Der Örtliche Beirat wird über diese Änderungen informiert.

Von den Bundesmitteln für berufliche Eingliederungsmaßnahmen ist jedoch noch ein Betrag zur Verstärkung des Verwaltungskostenbudgets in Abzug zu bringen. In 2022 war dies ein Betrag in Höhe von 450.000 €. Diese Umschichtung ist erforderlich, um die Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung zu gewährleisten.



Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen - Eingliederungsbudgets in €

Die Planung der beruflichen Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe der Kundinnen und Kunden des regionalen Arbeitsmarktes sowie der hierfür zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel jährlich neu zu erfolgen.

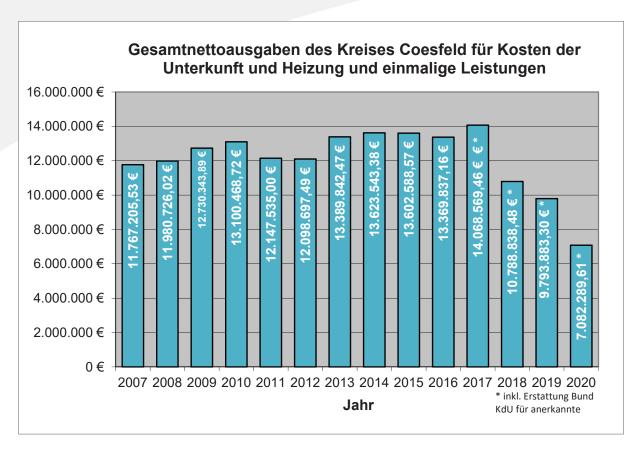
6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen zu tragen. Für Kosten der Unterkunft wurden in 2020 insgesamt 18.052.292,61 € verausgabt.

Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Bund eine um 25 % erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung zur finanziellen Entlastung der Kommunen ab dem Jahr 2020 beschlossen. Die Bundesbeteiligungsquote

liegt nun bei 51,4 %. 2020 betrug die Bundesbeteiligung 9.278.878,40 €. Seit 2016 erstattet der Bund auch die Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge im SGB II.

Einmalige Leistungen wie zum Beispiel Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Erstausstattungen der Wohnung und bei Schwangerschaft und Geburt werden nicht vom Bund erstattet. Im Jahr 2020 wurden einmalige Leistungen in Höhe von 394.994,43 € erbracht.



Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen

7. Plus-Jobs

Definition * Rechtsgrundlage * Methode

Die in § 16d SGB II normierte Arbeitsgelegenheit ("Plus-Job") ist eine Eingliederungsmaßnahme, in der erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Der "Plus-Job" begründet kein Arbeitsverhältnis. Er dient der Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen und der Erzielung von Integrationsfortschritten für eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die zu verrichtende Arbeit ist keine Gegenleistung für die den Leistungsberechtigten gewährten Grundsicherungsleistungen.

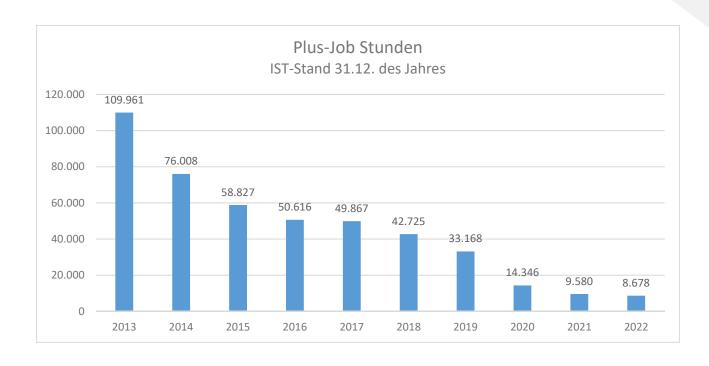
Die Mehraufwandsentschädigung gemäß § 16d Abs. 7 SGB II, die alle tatsächlichen Aufwendungen abdeckt, die durch die Teilnahme an einem "Plus-Job" zusätzlich anfallen, ist den Leistungsberechtigten als pauschalierte Leistung zu gewähren. Sie

beträgt im Kreis Coesfeld je leistungsberechtigter Person und abgeleisteter Arbeitsstunde 1,00 €. Deshalb waren zu Beginn der Option "Plus-Jobs" umgangssprachlich als "1-Euro-Jobs" bekannt. Seit einigen Jahren hat sich der Name "Plus-Job" durchgesetzt.

Die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden "Plus-Jobs" liegt ebenso wie die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den "Plus-Jobs" in der Zuständigkeit der elf örtlichen Jobcenter.

Im Kreis Coesfeld

Aufgrund gesetzlicher Änderungen müssen die "Plus-Jobs" wettbewerbsneutral, im öffentlichen Interesse und zusätzlich sein. Waren es vor 10 Jahren im Jahr 2013 noch 109.961 geleistete Plus-Job Stunden, so ist die Zahl seitdem deutlich zurückgegangen und der Trend von 2020 und 2021 setzt sich auch im Jahr 2022 bei nur noch 8.678 Stunden fort.



8. Sanktionen

Definition * Rechtsgrundlage * Methode

Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLB) bildet § 31 SGB II in Verbindung mit § 31a SGB II bzw. § 32 SGB II.

ELB und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Ist es den eLB zumutbar, eine Tätigkeit aufzunehmen, müssen sie sich aktiv darum bemühen bzw. aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen. Kommen die Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, treten Sanktionen ein, die eine Kürzung bis hin zum völligen Wegfall des Arbeitslosengeldes II vorsehen können.

Die **Sanktionsquote** setzt die Anzahl der eLB eines Berichtsmonats mit mindestens einer gültigen Sanktion (Sanktionsbestand) zur Anzahl aller eLB eines Berichtsmonats in Beziehung.

Sanktionsquote = eLB mit mindestens einer zum Stichtag wirksamen Sanktion

alle eLB zum Stichtag

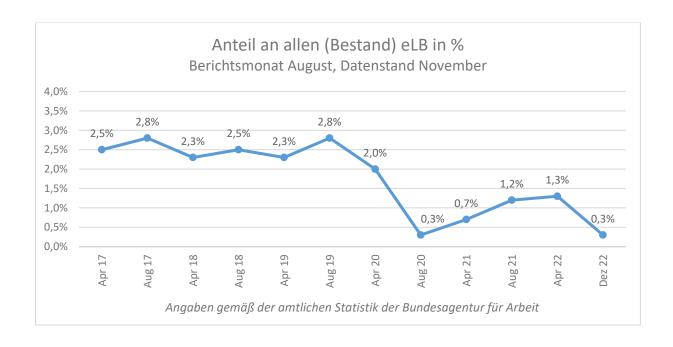
Dabei ist zu beachten, dass die Nennergröße auch einen Anteil von eLB enthält, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen, weil ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist.

Dies ist z. B. bei Alleinerziehenden mit Kindern unter 3 Jahren oder eLB, die noch die Schule besuchen, der Fall. Dementsprechend kommt für diesen Personenkreis die Mehrzahl der möglichen Sanktionsgründe nicht in Betracht. In diesen Fällen kann beispielsweise keine Sanktion aufgrund der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen oder eine Maßnahme anzutreten, ausgesprochen werden. Bei der Betrachtung der Höhe dieser Quote muss also berücksichtigt werden, dass die Grundgesamtheit im statistischen Sinne nicht voll ausschöpfbar ist.

Auswertungen aus der Grundsicherungsstatistik stehen nach einer Wartezeit von 3 Monaten Verfügung.

Im Kreis Coesfeld

Im August 2022 (Datenstand November 2022) hatte der Kreis Coesfeld insgesamt 16 eLB mit mindestens einer Sanktion und einen Bestand von 5.527 eLB. Dies ergibt eine Sanktionsquote von 0,3 %.



VIII. Prüfungen – Inhouseseminare

1. Innenrevision

Der Kreis Coesfeld hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Einrichtung einer unabhängigen Innenrevision sicherzustellen, dass die Leistungen des SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht werden. Zu den Aufgaben gehört auch die jährliche Prüfung und Testierung der Ordnungsmäßigkeit der dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten SGB II-Schlussrechnung.

Durch Beschluss des Kreistages vom 15.02.2006 ist die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Innenrevision beauftragt worden.

Die Prüfungsbereiche der Innenrevision sind vielfältig und orientieren sich zum Teil an aktuellen Geschehnissen oder Prüfungsfeststellungen des Bundes bei der Prüfung anderer Jobcenter. Regelmäßig erfolgen begleitende Prüfungen der monatlich zu erstellenden Nachweise und die o.g. Prüfung und Testierung der Schlussrechnung. Die übrigen Prüfbereiche werden jährlich neu festgelegt. Sie umfassen sowohl die aktiven als auch die passiven Leistungen nach dem SGB II. Ggf. erfolgen auch Prüfungen in den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

2. Fachaufsicht

Der Prüfungsauftrag des Kreises Coesfeld im Rahmen der Fachaufsicht ergibt sich aus der Delegationssatzung. Darin ist geregelt, dass der Kreis berechtigt ist, von den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, den Weisungen entsprechenden, gleichmäßigen und einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes.

Aus diesem Grund wird regelmäßig in allen elf Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld eine fachaufsichtliche Prüfung vorgenommen. So wurden und werden auch in den Jahren 2022 und 2023 erneut alle kreisangehörigen Jobcenter fachaufsichtlich geprüft. Die Stichprobenprüfung bezieht sich hierbei auf folgende Schwerpunktthemen:

3. Gemeindliche Prüfung

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse beziehungsweise durch die örtlichen Prüfungsämter.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Prüfung und damit der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss jeder Kommune die Aufgabe der Prüfung des

- Personaleinsatz
- Organisation
- Verwaltungs- und Kontrollsysteme, insbesondere Umgang mit Forderungen, Stundungen und Niederschlagungen
- Arbeitsvermittlungsstatus
- Kundenkontakte in der Corona-Pandemie
- Chronologie der digitalen Aktenführung
- Rücknahme und Aufhebung von Verwaltungsakten im SGB II; Abgrenzung der §§ 44, 45 und 48 SGB X
- Unterhalt

Die fachaufsichtliche Prüfung ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, eventuellen Problemen der Städte und Gemeinden in den geprüften Bereichen entgegenzuwirken. Durch die Hinweise im Rahmen der Prüfberichte gibt der Kreis Coesfeld den örtlichen Jobcentern – ebenso wie durch Erteilung von Weisungen oder durch das Angebot von Inhouseschulungen – Hilfestellungen zur Optimierung der künftigen Arbeitsweise.

Jahresabschlusses der Stadt beziehungsweise Gemeinde. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind. Die Zuständigkeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt somit beim

jeweiligen örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Maßnahmen- und Trägercontrolling

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt Einzel- und Gruppenmaßnahmen sowie weitere arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente zur Integration der SGB II-Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt ein.

Der Schwerpunkt des Maßnahmencontrollings liegt bei den im Wege einer Ausschreibung vergebenen Gruppenmaßnahmen und hier insbesondere bei der Überprüfung der vereinbarten Rahmenbedingungen sowie der konzeptionellen Umsetzung der Angebote.

Im Zuge des Maßnahmencontrollings erfolgen interne Akten-, Unterlagen- und Berichtsprüfungen, aber auch externe Prüfungen der räumlichen und personellen Situation sowie der tatsächlichen Konzept-Umsetzung vor Ort.

Wesentliche Schwerpunkte der internen Prüfungen sind

- das Berichtswesen,
- das Finanzwesen und
- die Schlussrechnung.

Der Hauptfokus der externen Prüfungen vor Ort bei den jeweiligen Maßnahmenträgern liegt auf Stichproben unter anderem in folgenden Bereichen:

- Qualität und Quantität der eingesetzten Mitarbeitenden
- Räumlichkeiten und Sachmittel (inkl. EDV)
- Konzeptionelle Umsetzung der Maßnahmen

 Einhaltung der den einzelnen Trägern übertragenen Berichts- und Prüfpflichten

Festgestellte Defizite, Minderleistungen oder Mängel – in der Regel rein organisatorischer Art beziehungsweise Nichteinhaltungen von Berichtsterminen – wurden von den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Regelungsbereiche geklärt beziehungsweise durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv festzuhalten ist, dass unabhängig von etwaig getroffenen Feststellungen auch weiterhin alle Prüfungen seitens des Jobcenters aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden. Trotz der zum Teil noch zu Beginn des Jahres bestehenden Einschränkungen im Hinblick auf die Corona-Pandemie wurde sich stets um eine sichere Umsetzung externer Prüfungen vor Ort oder aber um eine alternative Durchführung der jeweiligen Termine (zum Beispiel in digitaler Form) bemüht.

Das Teilnahmebeschwerdemanagement sieht vor, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmenden an das Jobcenter des Kreises Coesfeld zu richten sind. Die Beschwerde wird dann an den jeweiligen Träger zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Nach Eingang einer entsprechenden Stellungnahme erfolgt eine abschließende Prüfung dahingehend, ob die Eingabe beziehungsweise die Beschwerde sich als unbegründet oder begründet erweist.

Im Bedarfsfall findet das Ergebnis dieser Prüfung auch Berücksichtigung im Rahmen des Maßnahmencontrollings. Bei begründeten Beanstandungen wird der jeweilige Maßnahmenträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen. Grundsätzlich werden im Bedarfsfall zur Klärung der Situation auch die Fachdienste (zum Beispiel

die Hilfeplanung) hinzugezogen. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Auch finden, sofern dies im Einzelfall notwendig erscheint, begleitete Konfliktlösungsgespräche statt.

5. Inhouseseminare

Die Folgen der Corona-Pandemie und des Krieges in der Ukraine stellen die zuständigen Stellen vor große Herausforderungen. Im Jahr 2022 haben sich insgesamt 50 Mitarbeitende der Jobcenter der Städte und Gemeinden und des Kreises Coesfeld im Rahmen von 5 Inhouseseminaren, die jeweils unter Beachtung der Hygieneregeln in den Räumen des Kreises Coesfeld bzw.

auf der Burg Vischering in Präsenz durchgeführt werden konnten, zu den Themen

- Aktuelle Rechtsprechung zum SGB II,
- Vorrangige Leistungen nach § 12a SGB II,
- Sicher im Konflikt Deeskalation und Konfliktlösungen im Umgang mit aggressiven Kunden und Kundinnen,
- Mietrechtliche Fragen (SGB II und SGB XII) und
- Ersatz- und Erstattungsansprüche gem. §§ 34 ff SGB II

weitergebildet. Die Teilnehmenden äußerten sich trotz des hohen Arbeitsdrucks positiv zu den Erkenntnissen aus den Seminaren. Der fachliche und persönliche Austausch untereinander trägt daneben zu einer Verbesserung der Arbeitsatmosphäre bei.



Teilnehmende der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld mit der Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht NRW, Frau Astrid Lente-Poertgen (4.v.r.) zum Thema 'Aktuelle Rechtsprechung im SGB II'

Inhouseseminar zum Thema "Mietrechtliche Fragen (SGB II und SGB II)" am 24.08.2022 auf der Burg Vischering. Die Veranstaltung wurde im Tandem durch Frau Astrid Lente-Poertgen, Vorsitzende Richterin am LSG NRW (Bild 1), und Herrn Moritz Poertgen, Rechtsreferendar am Landgericht Düsseldorf (Bild 2), geleitet.

Jahres- und Eingliederungsbericht 2022

